



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 14.09.2017
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia

Deffner, Karl

Dietz, Claus

Gallus, Florian

Gronauer, Gerhard

Hönig, Friedrich

Hüttinger, Werner

Lämmerer, Alexius

ab 18:08 Uhr

Obernöder, Friedrich

Otters, Walter

Pappler, Anette

Satzinger, Karl

Seuberth, Christa

Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko

ab 18:32 Uhr

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Halbmeyer, Herbert
Rusam, Günther

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Anpassung der Tagesordnung

Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOP 2 - StR Gallus

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 35/2017 - Errichtung einer Maschinenhalle in Geislohe; Fa. Gerstner GbR **2017/1.2.A/035**
- 1.2** BA 37/2017 - Bauvoranfrage Wohnhausneubau mit Doppelgarage Zimmern **2017/1.2.A/026**
- 1.3** BA 38/2017 - Nutzungsänderung Anwesen Deisingerstraße 42 und Umgestaltung Parkplätze auf Fl.Nr.:135 Pappenheim, Engeler Walter **2017/1.2.A/027**
- 1.4** BA 40/2017 - Wohnhausneubau mit Carport und Garage; dazu entsprechende Bebauungsplanänderung "An der Stöß II"; Familie Riessner Ingolstadt **2017/1.2.A/034**
- 1.5** BA 41/2017 - Umbau ehemaliges Schulgebäude Bieswang zur Seniorenwohngemeinschaft und Tagesbetreuung **2017/1.2.A/030**
- 1.6** BA 44/2017 - Neubau Wohn- und Geschäftshaus Deisingerstraße 15 Pappenheim; Dr. Michael Bucker Zimmern **2017/1.2.A/033**
- 1.7** BA 45/2017 - Formlose Bauvoranfrage; Errichtung Wohnhaus mit Doppelgarage Weißenburger Straße, Bieswang; Sigrid Schmidkunz-Hörner Bieswang **2017/1.2.A/036**
- 1.8** BA 46/2017 - Neubau Wohnhaus mit Garage, Am Krautgarten 3 in Bieswang; Andreas und Julia Kuhlmann aus Weichering **2017/1.2.A/037**
- 2** Sanierung der Innenstadt: Beschlüsse zu Fragen der Detailplanung **2017/1.1/058**
- 3** Erschließung Baugebiet "Am Schlägle" in Geislohe - Genehmigung der Planung **2017/1.1/056**
- 4** Baugebiet Osterdorf "Bügeläcker" - Genehmigung der Planung des BA II **2017/1.1/057**
- 5** Ortsrecht - Änderung/Neufassung der Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen **2017/1.1/059**
- 6** Vergaben
- 6.1** Kläranlage Pappenheim: Neubau Rechen-Sandfang-Kompaktanlage - Vergabe Tiefbauarbeiten und Technikausstattung **2017/1.2.B/026**
- 6.2** Kläranlage Ochsenhart: Vergabe Maschinentechnik für Pumpwerk **2017/1.2.B/030**
- 6.3** Kanalisation: Auftragserteilung an ein Fachbüro für Überrechnung Schmutz- und Regenwasserkanal i. V. m. Sanierung Bahnunterführung Niederpappenheim **2017/1.2.B/025**
- 7** Jahresrechnung 2015 - Entlastung der Verwaltung **2017/2.1/016**
- 7.1** Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 7.2** Entlastung der Verwaltung
- 8** Stellungnahme als TÖB - Flächennutzungsplan mit integriertem Land- **2017/1.2.A/031**

schaftsplan, Neuaufstellung, Stadt Treuchtlingen

- | | | |
|-----------|---|-----------------------|
| 9 | Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses in Göhren - Grundsatzentscheidung | 2017/2.3/003 |
| 10 | Feuerwehrwesen: Kostenübernahme Begleitperson Feuerwehrerholungsheim anlässlich 40jährigem Dienstjubiläum | 2017/1.2.B/020 |
| 11 | Bestellung zur Kassenverwalterin und stv. Kassenverwalterin | 2017/2.1/017 |
| 12 | Europäisches Haus Pappenheim - Konzept | 2017/BGM/004 |

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Neben den ca. 10 Zuschauern betritt Herr Prusakow vom Skribenten den Sitzungssaal.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Anpassung der Tagesordnung

Vor Einstieg in die Tagesordnung erklärt Bgm. Sinn, dass der TOP 1.4 im Verwaltungsweg gelöst werden kann, der TOP 1.7 aufgrund der Rücknahme des Antrags entfällt, TOP 4 aufgrund der fehlenden Planung noch nicht beschlossen werden kann und TOP 12 auf eine der nächsten Sitzungen vertagt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Tagesordnung entsprechend anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOP 2 - StR Gallus

StR Gallus stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOPs 2, da die 12-seitige Beschlussvorlage erst heute um 14 Uhr freigegeben wurde. Es handelt sich um 12 zu fassende Einzelbeschlüsse, über die sich im Vorfeld nicht ausreichend informiert werden konnte. StR Otters schlägt vor, den TOP dennoch heute von den Ingenieuren vorzustellen.

Bgm. Sinn erklärt, dass eine Vertagung des TOPs bedeutet, dass auch nicht darüber diskutiert wird. Die Vorlage wurde in der Urlaubszeit erstellt, das Thema ist bereits im Bauausschuss vorbesprochen worden und eine Empfehlung an den Stadtrat gegeben. Heute wären die beiden Planer mit anwesend und stünden für Rückfragen zur Verfügung.

StR Gallus ergänzt, dass es sich um einen sehr wichtigen Beschluss handelt und er heute nicht abstimmen kann.

StR Gronauer stimmt StR Otters zu, die Planer sollten die Einzelpunkte heute vorstellen, StR Gallus sollte seinen Antrag abändern.

StR Satzinger schließt sich dem an.

Herr Eberle bemerkt, dass der Stadtrat im Landkreis sehr bekannt ist, viele Kommunen gar keine Beschlussvorlage erstellen, dieses Thema sogar im Bauausschuss vorbesprochen wurde, beide Planer eingeladen sind.

StR Gallus entgegnet, dass in der Geschäftsordnung formuliert wurde, dass die Beschlussvorlage mit Tagesordnung versendet werden sollen.

StR Gallus ändert seinen Antrag dahingehend ab, dass der Punkt heute behandelt werden soll, aber der Beschluss vertagt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den TOP Ö 2 in der heutigen Sitzung von den beiden anwesenden Planern vorzustellen, eine Beschlussfassung soll heute noch nicht erfolgen.

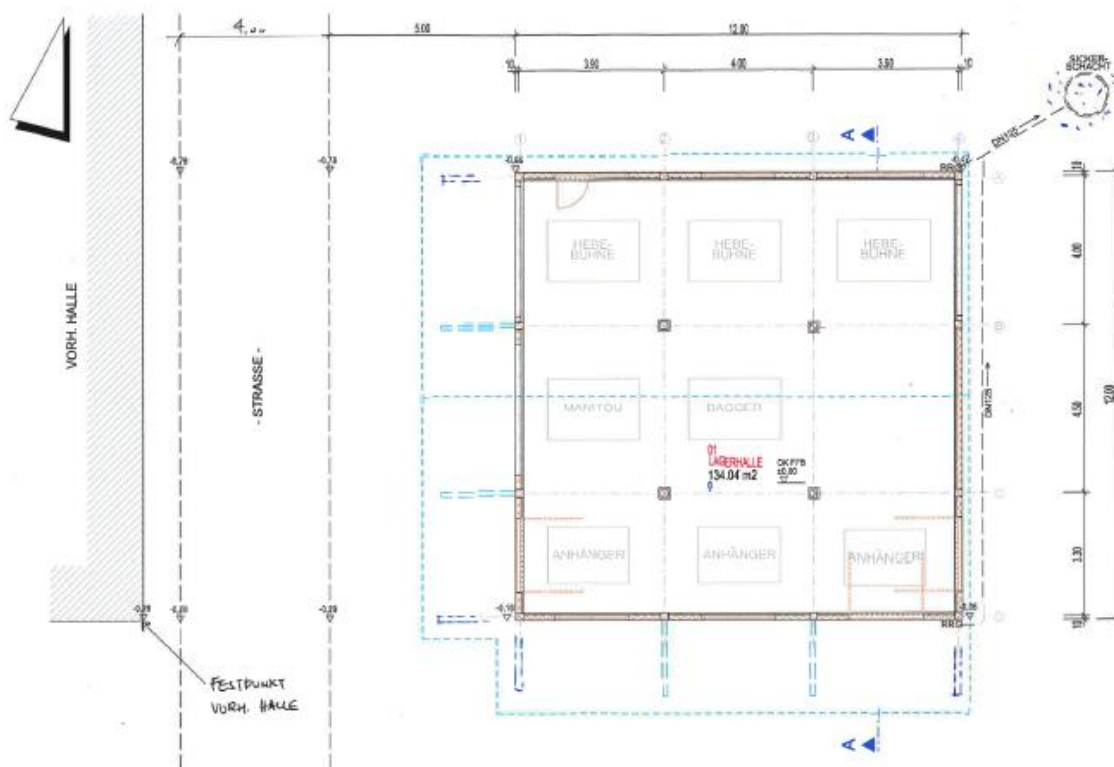
Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1 Bauanträge

1.1 BA 35/2017 - Errichtung einer Maschinenhalle in Geislohe; Fa. Gerstner GbR

Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung einer Maschinenhalle im Osten Geislohes in Richtung Neudorf. Das 12 x 12 m große Satteldachgebäude soll der Unterstellung von Anhängern, Manitou, Bagger und Hebebühnen dienen.



GRUNDRISS



Für die Fläche wurde Anfang des Jahres ein Antrag auf Ausweisung als Gewerbe-/Mischgebietsfläche gestellt. In der Sitzung vom 27.04.2017 wurde keine Planungserfordernis für diesen Bereich erkannt und dem Antrag auf Flächennutzungsplanänderung nicht nachgekommen. Vielmehr wurde dem Antragssteller empfohlen die Genehmigungsfähigkeit seines Vorhabens im Wege einer formlosen Bauvoranfrage zu klären, diese wurde in der Sitzung vom 01.06.2017 behandelt. In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass der Stadtrat der Stadt Pappenheim zur formlosen Bauvoranfrage zur Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl.-Nr.: 137, Gem. Geislohe die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht zu stellen, soweit es sich um ein sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB handelt. Eingehende Prüfungen sind durch die Fachbehörde vorzunehmen.

Rechtliche Würdigung

Planungsrechtlich ist das Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Privilegierung des Vorhabens z.B. auf Grund einer Landwirtschaft ist nicht erkennbar. Als „sonstiges Vorhaben“ könnte das Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, soweit das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Im Flächennutzungsplan ist der Bauort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eingehende nähere Prüfung zu den öffentlichen Belangen werden durch die Träger vorgenommen.

Die Erschließung könnte, soweit das Vorhaben im Übrigen zulässig erscheint, über den westlichen Weg durch entsprechende Vereinbarung mit dem Bauherren gesichert werden.

Mit Schreiben vom 10.08.2017 des Bauamtes des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen wurde Herrn Martin Gerstner erklärt, dass weder der Flächennutzungsplan geändert noch eine Satzung von der Stadt Pappenheim aufgestellt wurde, die für das Vorhaben zur Errichtung einer Maschinenhalle spricht. Darum ist auch Seitens des Bauamtes das Vorhaben nach wie vor nicht genehmigungsfähig.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass das Thema bereits bei der Flächennutzungsplanänderung behandelt wurde.

StR Satzinger fragt, ob das Landratsamt bereits ein Negativzeugnis ausgestellt hat.

Herr Eberle erläutert, dass es noch keinen Bauantrag gibt, der dem Landratsamt vorliegt, dem-

entsprechend auch noch keine Ablehnung erfolgt sein kann. Bgm. Sinn ergänzt, dass es sich hier nur um eine Voranfrage handelt.

StR Satzinger fragt, ob es sich bei dem Weg um städtisches Eigentum handelt.

Die Frage wird bejaht.

StRin Seuberth bemerkt, dass eine Privilegierung nicht erkennbar ist und gleichzeitig eine Verdichtung des Lebensraums erfolgen soll, sofern keine begründeten Punkte für die Sache vorliegen, wird sie nicht zustimmen. Außerdem läuft derzeit ein Bürgerbegehren gegen die Versiegelung der Landschaft, auch in Zukunft wird sie bei unbegründeten Anträgen nicht mehr zustimmen.

OS Neulinger erläutert, dass Herrn Gerstner bei Ablehnung seines Antrags auf Flächennutzungsplanänderung die Einreichung einer Bauvoranfrage empfohlen wurde.

StR Hönig meint, dass das gesamte Anwesen von Herrn Gerstner bereits bebaut ist, sonst keine Möglichkeit der Erweiterung besteht. Man sollte hier zumindest über eine Einbeziehungssatzung Baurecht schaffen.

Herr Eberle erklärt, dass auch er die Entscheidung der Sachbearbeiterin überdenken würde, die Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Stadt nicht abgelehnt, sondern zurückgestellt, da der Stadtrat festgestellt hat, dass derzeit nur ein chancenreicher Antrag vorliegt. Eine Einbeziehungssatzung greift hier nicht, da diese nur zur Füllung von Ortsrandbaulücken und auch in der Regel nur für Wohngebiete aufgestellt wird. Es gibt zwei Arten den Antrag weiter zu behandeln. Die Stadt kann das gemeindliche Einvernehmen erteilen und das Landratsamt stimmt der Maßnahme ebenfalls zu oder das Thema wird bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung wieder behandelt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 35/2017 zur Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl.-Nr.: 137, Gemarkung Geislohe das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die endgültige Erteilung oder Versagung einer Baugenehmigung ist durch die Fachbehörde vorzunehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

1.2	BA 37/2017 - Bauvoranfrage Wohnhausneubau mit Doppelgarage Zimmern
------------	---

Sachverhalt

Herr Helmut Rottler aus Zimmern beabsichtigt auf das in seinem Eigentum befindlichen Flurgrundstücks 273, Gemarkung Zimmern, mit einem Wohnhaus und einer Doppelgarage zu bauen.

Helmut Rottler
Zimmern 32
91788 Pappenheim

Zimmern, 06. Juli 2017

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Stadt Pappenheim	
Empf. 12. Juli 2017	
Sachbearb.	Frei
1.2.A	

BA 37/2017

Bauvoranfrage für Fl.-Nr. 276, Gemarkung Zimmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beabsichtige, das in meinem Eigentum befindliche Flurstück 276, Gemarkung Zimmern, mit einem Wohnhaus sowie einer Doppelgarage zu bebauen. Näheres ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich.

Hiermit stelle ich eine Bauvoranfrage und bitte Sie um Mitteilung, ob das Grundstück in der vorgesehenen Art und Weise bebaubar ist.

Die Erschließung ist gesichert (Wasser, Abwasser, Zufahrt).
Das Grundstück liegt direkt neben der vorhandenen Siedlung und auch mitten im Dorf.

Dieses Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohnhaus samt Gastwirtschaft ist für mich und meine Familie von existenzieller Bedeutung. Es geht um die familieninterne Regelung der Nachfolge meines (gastronomischen) Betriebes. In Zimmern soll es auch in den nächsten Jahrzehnten eine Gastwirtschaft geben.

Ich bitte die Stadt Pappenheim um Unterstützung im Antragsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Rottler



Rechtliche Würdigung

Planungsrechtlich ist das Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Privilegierung des Vorhabens z.B. auf Grund einer Landwirtschaft ist nicht erkennbar. Als „sonstiges Vorhaben“ könnte das Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, soweit das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Im Flächennutzungsplan ist der Bauort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle erklärt, dass die Beschlussvorlage bekannt ist, die Sachbearbeiterin den Sachverhalt Schul- und Lehrbuchartig gelöst hat und deshalb das Vorhaben, das baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist, abgelehnt hat. Der beigegeführte Plan ist etwas ungenau, das Wohnhaus soll zur Seite der bestehenden Wohnbebauung errichtet werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche nicht als Wohnfläche ausgewiesen, die Nachbarunterschriften liegen allerdings vor. Herr Eberle schlägt vor, dass das gemeindliche Einvernehmen seitens der Stadt dennoch erteilt werden sollte, das Landratsamt das Vorhaben dann immer noch ablehnen kann. Wenn es abge-

lehnt wird, kann der Stadtrat immer noch über eine Bauleitplanung oder eine Einbeziehungssatzung entscheiden. Bezüglich der Erschließung, die noch nicht vorhanden ist, haben sich die Eigentümer bereit erklärt, einen Vertrag zur Kostenübernahme zu schließen.

StRin Pappler meint, dass dem Vorschlag gefolgt und das Signal zur Unterstützung gesendet werden sollte.

StR Deffner freut es, dass die Voranfrage nun doch eine positive Wendung genommen hat.

StR Gallus bemerkt, dass hier eine Lücke im Ortskern, ähnlich wie in Bieswang, geschlossen werden kann und dies nur im Sinne der Stadt sein kann. Er schlägt vor in den Beschluss mit aufzunehmen, dass bei Ablehnung der Anfrage durch das Landratsamt den Antragstellern empfohlen werden sollte, die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zu beantragen.

StR Gronauer sieht bei der Vorgehensweise kein Problem.

StRin Seuberth fragt, inwiefern eine Lücke geschlossen wird.

Bgm. Sinn erläutert, dass das Vorhaben auf dem Plan etwas schlecht zu erkennen ist. Das künftige Wohnhaus schließt direkt an das bestehende Wohngebiet an.

StR Gronauer führt aus, dass hier das Juristische von der Wirklichkeit getrennt werden sollte. Rechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich, defacto sollte der Antragsteller aber unterstützt werden, die vorhandene Lücke schließen zu können.

Herr Eberle ergänzt, dass sich der Innen- und Außenbereich daraus ergibt, dass der Innenbereich die gewachsene Ortschaft darstellt und durch Bauleitplanung ergänzt wurde, die ausgewiesene Siedlung dadurch entstanden ist und das bis dato landwirtschaftlich genutzte Grundstück nicht mit einbezogen wurde und somit dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 37/2017 zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flurgrundstück 276 in Zimmern im Außenbereich das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

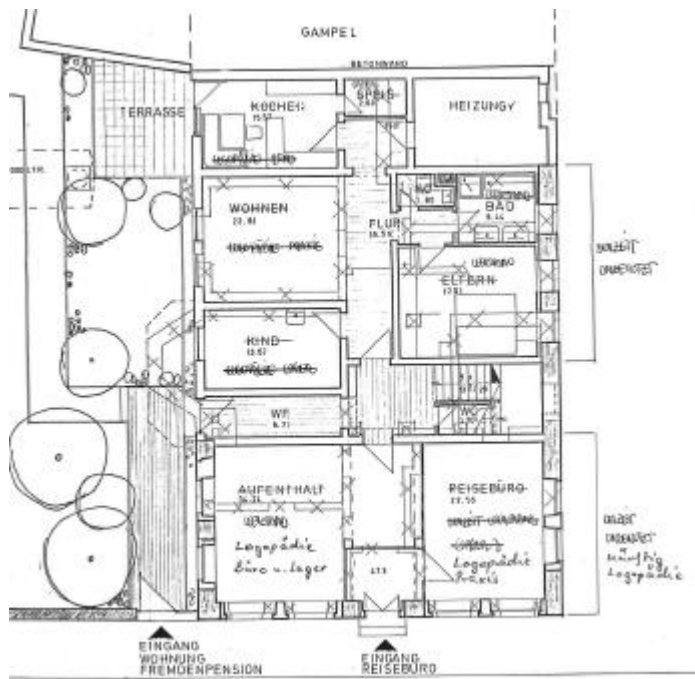
1.3	BA 38/2017 - Nutzungsänderung Anwesen Deisingerstraße 42 und Umgestaltung Parkplätze auf Fl.Nr.:135 Pappenheim, Engeler Walter
------------	---

Sachverhalt

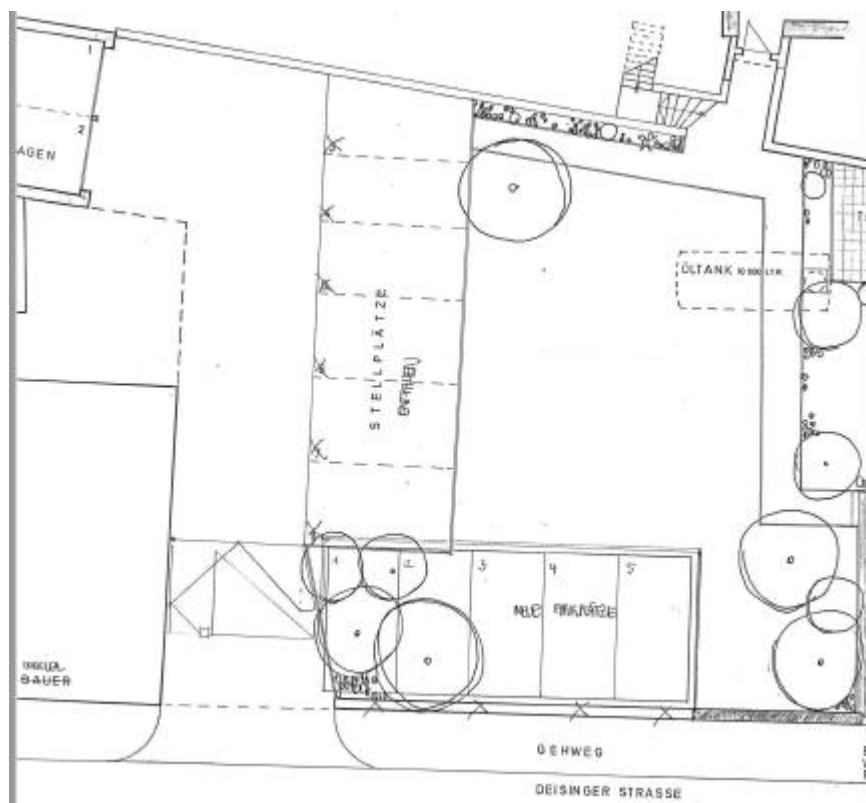
Herr Walter Engeler beabsichtigt eine Nutzungsänderung in seinem Gästehaus. Künftig sollen das ehemalige Reisebüro und der lehrstehende Aufenthaltsraum an Frau Schlegel für die Nutzung als logopädische Praxis vermieten werden. Die jetzige Praxis von Frau Schlegel im Erdgeschoss soll wieder als Wohnung dienen.

Beim damaligen Einzug der Logopädie wurde versäumt, einen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen. Dieser soll auf Hinweis der Stadt Pappenheim nun nachgeholt werden.

Baulich werden keine Veränderungen an dem Gästehaus vorgenommen.



Des Weiteren wird die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Umgestaltung der Parkplätze im Hof des Gästehauses am Anwesen Deisingerstraße 42 auf dem Flurgrundstück 135, Gemarkung Pappenheim beantragt.



Rechtliche Würdigung

Rechtlich gesehen sprechen keine Gründe gegen die Nutzungsänderung im Anwesen Deisingerstraße 42 und gegen die Umgestaltung der Parkplätze.

Nach der Stellplatzrichtlinien der Garagen Stellplatz Verordnung (GaStellV) ist bei Pensionen ein Stellplatz je sechs Betten notwendig, mindestens jedoch drei Stellplätze. Dies bedeutet

bei den hier vorliegenden 12 Betten drei Stellplätze. Weiterhin ist gemäß erfolgter Absprache für die Logopädiepraxis im Erdgeschoss aufgrund des geringen Besucherverkehrs ein Stellplatz erforderlich. Gesamt sind für das Gebäude folglich vier Stellplätze erforderlich.
Es werden auf dem Gelände des Flurgrundstückes 135, Gemarkung Pappenheim fünf Stellplätze neu geschaffen, so dass diese Forderung erfüllt ist.
Nachbarunterschriften wurden vollständig eingeholt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gallus begrüßt das Vorhaben, durch den Wegfall der Mauer erscheint die Straße optisch breiter, auch die Verkehrssicherheit verbessert sich enorm, da die Autos künftig die Verkehrslage besser einsehen können. Auch die offene Gestaltung des Innenhofs gefällt StR Gallus gut. Herr Eberle erklärt, dass er das Vorhaben neutral bewertet, die Verkehrssicherheit seiner Meinung nach aber eher verschlechtert wird. Bisher fahren die Autos vorwärts aus der Parklücke, in Zukunft müssen die Autos rückwärts ausparken.
StR Gallus teilt diese Meinung nicht, bisher müssen die Autos über den Gehweg in die Straße einbiegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 38/2017 zur Nutzungsänderung des Anwesens Deisingerstraße 42, Pappenheim und zur Umgestaltung der Parkplätze auf der Flurnummer 135, Gemarkung Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

1.4 BA 40/2017 - Wohnhausneubau mit Carport und Garage; dazu entsprechende Bebauungsplanänderung "An der Stöß II"; Fa- milie Riessner Ingolstadt

Der Bauantrag wird, wie am Anfang der Sitzung verkündet, im Verwaltungsweg behandelt.

Zur Kenntnis genommen

1.5 BA 41/2017 - Umbau ehemaliges Schulgebäude Bieswang zur Seniorenwohngemeinschaft und Tagesbetreuung

Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim beabsichtigt den Umbau des ehemaligen Schulgebäudes Bieswang zur Tagesbetreuung und Seniorenwohngemeinschaft. Da Gebäude soll komplett umgebaut und

saniert werden.

Es liegt gemäß Art. 2 BayBO (Abs. 4,9, 12) ein Sonderbau vor, da das Gebäude der Betreuung und Pflege von Menschen mit Pflegebedürftigkeit dient und im Untergeschoss eine Tagesbetreuungseinrichtung für alte Menschen beinhaltet.

Das ehemalige Schulgebäude soll im Erd- und 1. Obergeschoss zur Seniorenwohngemeinschaft sowie im Untergeschoss zur Tagesbetreuung unter der Trägerschaft einer sozialen Einrichtung (Diakonisches Werk Weißenburg-Gunzenhausen) umgebaut werden.



Rechtliche Würdigung

Die für den zweiten baulichen Rettungsweg nordseitig anzubauenden beiden Außenfluchttreppen unterschreiten die Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze. Ebenso steht das Gebäude nordseitig zu nah zur Flurnummer 195, Gemarkung Bieswang. Für dieses muss die Stadt Pappenheim entweder eine Abstandsflächenübernahme oder einen Grundstückskauf herstellen, um einen drei Meter Abstand zu erreichen. Es wird eine genehmigungspflichtige Abweichung nach Art. 63 BayBO beantragt.

Ebenso wird für die Decke über dem 1. Obergeschoss eine genehmigungspflichtige Abweichung nach Art. 63 BayBO beantragt. Denn die Decke über dem 1. Obergeschoss besteht aus Holznagelbinderdecke raumseitig verkleidet und erfüllt die feuerhemmende Forderung nicht, soll aber belassen werden. Von unten soll eine doppelte feuerhemmende Trockenbaudecke mit Zwischenraum abgebaut, von oben jedoch keine Maßnahmen getroffen werden. Zwischen den beiden feuerhemmenden Trockenbaudecken sollen Installationen (Elektroinstallation) eingebaut werden. Im Spitzboden dürfen keine Brandlast vorhanden sein.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 41/2017 zum Umbau ehemaliges Schulgebäude Bieswang zur Seniorengemeinschaft und Tagesbetreuung, Schulstraße 2 in Bieswang, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

1.6 BA 44/2017 - Neubau Wohn- und Geschäftshaus Deisingerstraße 15 Pappenheim; Dr. Michael Bucker Zimmermann

Sachverhalt

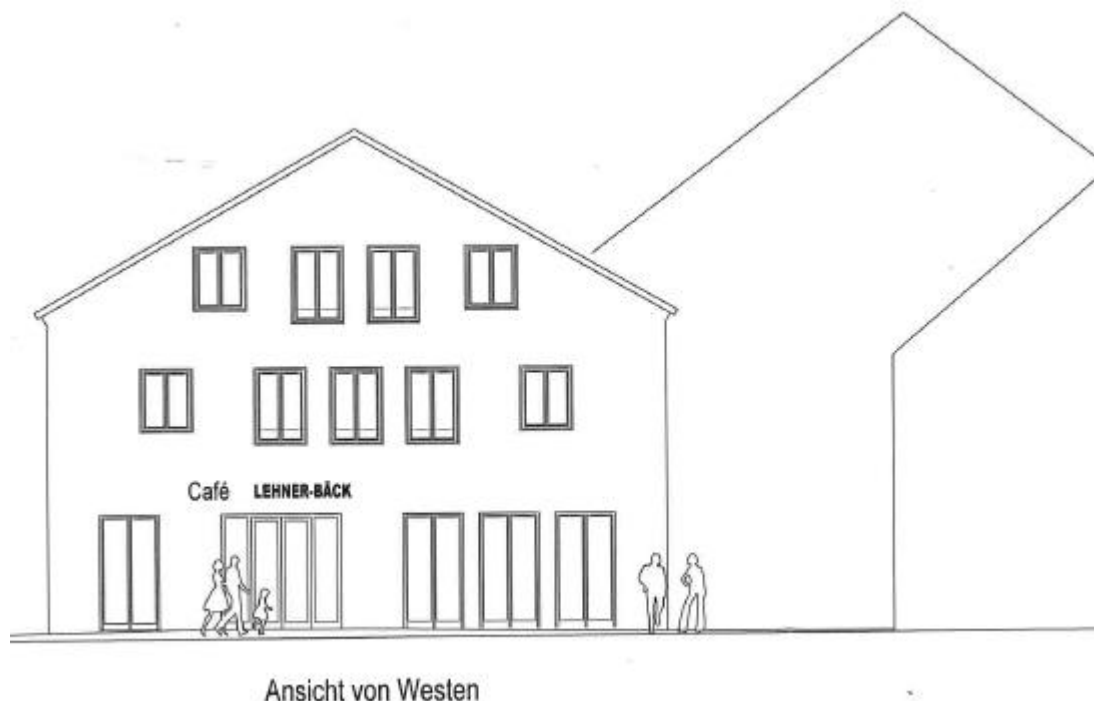
Der Bauherr Dr. M. Bucker beabsichtigt den Neubau eines Wohn- und Geschäftshaus Deisingerstraße 15 in Pappenheim. Das Gebäude soll einzelstehend auf den Flurnummern 17, 65 und 66 Gemarkung Pappenheim errichtet werden.

Bei diesem Bauvorhaben liegt ein Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 und 8 BayBO vor. Die Fläche des Erdgeschosses beträgt zwar weniger als 1.600 qm, jedoch besitzt das Café mehr als 40 Sitzplätze.

Das Gebäude soll im Erdgeschoss als Bäckerei-Café-Geschäft genutzt werden. Im Ersten Obergeschoss sollen zwei Wohnungen errichtet werden und im Dachgeschoss eine Wohnung.

Gemäß Stellplatzrichtlinienzahlen der GaStellV ist bei Wohngebäuden ein Stellplatz je Wohnung notwendig. Dies bedeutet bei den hier vorliegenden drei Wohnungen drei Stellplätze. Weiter ist gemäß Stellplatzrichtlinienzahlen bei Verkaufsflächen ein Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche notwendig. Dies bedeutet bei der hier vorliegenden Bäckereiverkaufsfläche von 32,4 m² zwei Stellplätze. Gemäß Stellplatzrichtlinienzahlen ist bei Gaststättenflächen (Café) ein Stellplatz je 10 m² notwendig. Dies bedeutet bei der hier vorliegenden Caféfläche von 77,3 m² sieben Stellplätze. Insgesamt sind also für das geplante Gebäude 12 Stellplätze erforderlich.

Aufgrund der beengten Altstadtssituation und des neu aufgestellten Bebauungsplanes können diese Stellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden und müssen daher abgelöst werden. Ein Ablösevertrag wurde schon zwischen der Stadt Pappenheim und dem Bauherrn geschlossen.



Rechtliche Würdigung

In der Brandwand zur Grenze der Fl.-Nr. 63 im 1. Obergeschoss im Raum Kochen soll eine Festverglasung eingebaut werden. Diese Belichtungsöffnung ist aufgrund der Raumnutzung

notwendig. Die Festverglasung soll hochfeuerhemmend ausgeführt werden.

Das Küchenfenster liegt im Randbereich des Trümmerschattens (Fl.-Nr.: 63). Um dem Umstand herabfallender Teile gerecht zu werden, wird die Festverglasung außenseitig in Sicherheitsverglasung ausgeführt.

Es wird hierfür gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung von Art. 28 Abs. 8 BayBO beantragt.

Vom Bauherren wird eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG beantragt, da das Grundstück im Ensembleschutz steht.

Die Unterschriften der Nachbarn liegen nicht vor.

Die Verwaltung empfiehlt den Abriss noch vor der Sanierung der Deisingerstraße zu veranlassen, wegen des möglichen Schadens beim Abriss an der Oberdecke der Straße.

Finanzierung

Wortmeldungen:

2. Bgm. Dietz fragt, ob an der Bebauung nochmals etwas geändert wurde, da der Abriss unbedingt vor der Sanierung der Deisingerstraße von Statten gehen sollte und es ungünstig wäre, einen Zeitverzug wegen der Bebauung in Kauf nehmen zu müssen.

Herr Eberle erklärt, dass Plan B greift, die Bebauung also an den Bebauungsplan angepasst wurde, da die Nachbarunterschriften nicht vorliegen. Wenn die Baugenehmigung des Landratsamtes ausgestellt wird, erfolgt auch die Abbruchgenehmigung für die Stadt Pappenheim, bisher wurde kein Beschluss gefasst, dass das Haus zwingend vor Bau der Deisingerstraße abgerissen werden muss.

StR Otters meint, dass dies mit einer zeitnahen Frist jedoch so beschlossen werden sollte.

Herr Eberle erläutert, dass die Stadt den Abbruch selbst in der Hand hat und sich durch einen solchen Beschluss nur von Dritten abhängig machen würde. Er ergänzt, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht mit einer Bedingung versehen werden darf, weshalb der Zusatz im Beschlussvorschlag gestrichen werden muss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 44/2017 zum Neubau Wohn- und Geschäftshaus, Deisingerstraße 15 in Pappenheim das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

**1.7 BA 45/2017 - Formlose Bauvoranfrage; Errichtung Wohnhaus
mit Doppelgarage Weißenburger Straße, Bieswang; Sigrid
Schmidkunz-Hörner Bieswang**

Sachverhalt

Frau Sigrid Schmidkunz-Hörner aus Bieswang beabsichtigt gem. beigefügtem Antrag auf dem in ihrem Eigentum befindlichen Flurgrundstück Nr. 164 Gemarkung Bieswang, ein Wohnhaus zu errichten.

Sigrid Schmidkunz-Hörner
Kirchengasse 4
Bieswang
91788 Pappenheim
Tel. 09143/837254

31.08.2017

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim



Bauvoranfrage für Flurnummer 164, Gemarkung Bieswang

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine Bauvoranfrage ein und bitte zu prüfen, ob das in meinem Eigentum stehende Flurstück 164, Gemarkung Bieswang, mit einem Wohnhaus und einer Doppelgarage bebaut werden kann.

Spätestens durch den bereits genehmigten Neubau eines Wohnhauses mit Garage in unmittelbarer Nachbarschaft (Familie Schwenk) und der positiven Bauvoranfrage der Familie Reile (für das Grundstück zwischen Familie Hüttinger und dem Bieswanger Friedhof) sehe ich mein Grundstück als typische Baulücke, das für eine Bebauung bestens geeignet ist und einen sinnvollen Lückenschluss in der Weißenburger Straße bedeuten würde.

Mein Grundstück ist erschlossen bzw. ist die Erschließung unproblematisch.

Weiterhin bestünde die große Chance, dass im Ortskern von Bieswang ein Wohnhausneubau entstehen könnte und nicht "auf der grünen Wiese". Gerade in Verbindung mit der Dorferneuerung Bieswang (Stärkung des Ortskerns) wäre eine positive Stellungnahme wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Schmidkunz-Hörner

Rechtliche Würdigung

Das Grundstück befindet sich baurechtlich im Außenbereich.

Es wurde am 31.05.2017 eine Einbeziehungssatzung für die nördlich gelegenen Grundstücke erlassen, siehe Skizze.

Sowohl der Beschluss zur Aufstellung einer solchen Satzung, als auch der Erlass wurde ortsüblich und im Internet bekannt gemacht.

Die Antragsteller bekundeten zu keinem Zeitpunkt ggü. der Verwaltung ein Interesse den Geltungsbereich der Satzung auch auf ihre Flächen (kostenpflichtig !) mit auszudehnen.

Die Verwaltung erhielt in der letzten Zeit allerdings etliche, teils aggressive Anfragen von Interessenten, denen die besagte Fläche als Bauland zum Kauf angeboten wurde.

Eine Einbeziehungssatzung dient zur Schaffung von Baurecht für max. 2-3 Grundstücke.

Soll für eine größere Fläche Baurecht geschaffen werden, ist eine förmliche Bauleitplanung erforderlich.

Dies bedeutet den Erlass einer entspr. Satzung, hier einem sog. qual. Bebauungsplan, der u.a. auch Regelungen zu zur Verkehrserschließung etc. enthält.

Ein Bebauungsplan muss sich aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickeln.

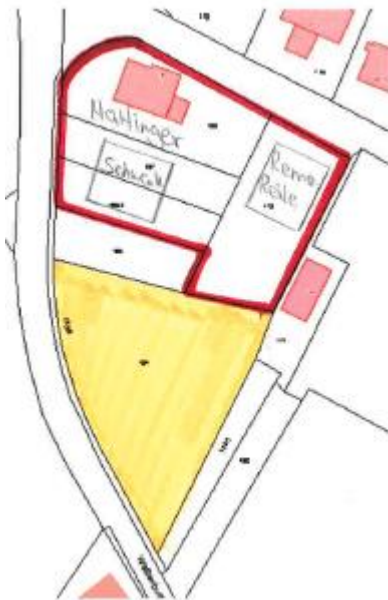
Im vorliegenden Fall weist der aktuelle F-Plan im angefragten Gebiet Ortsrandbegrünungsflächen auf.

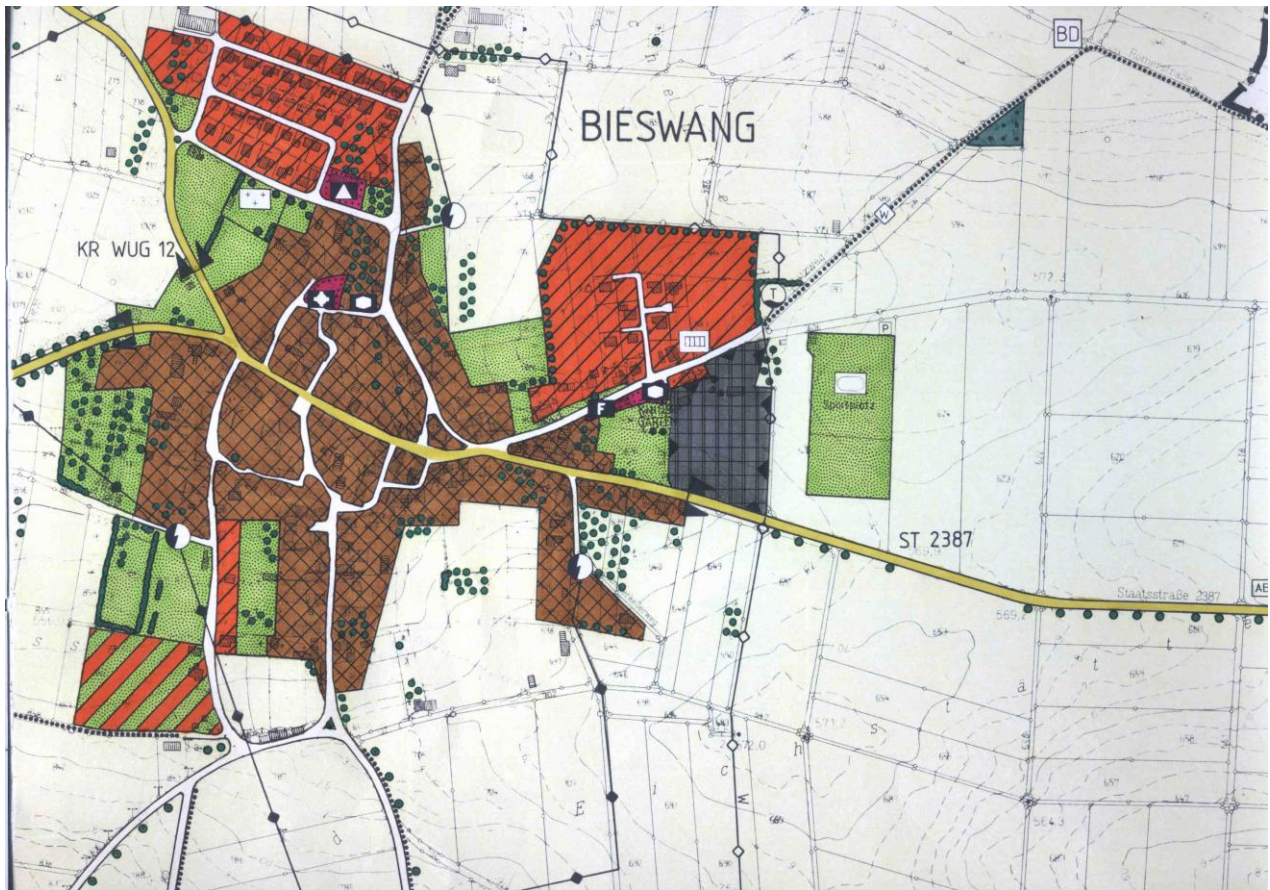
Sollte der Stadtrat demnach zu dem Ergebnis kommen, das Privatgrundstück der Antragsteller zum Bauland aufzuwerten, so wäre sowohl der F-Plan zu ändern (mind. 6 Monate), anschließend müsste eine Bauleitplanung aufgestellt werden.

Die Stadt Pappenheim hat in vergleichbaren Fällen die anfallenden Kosten der Verfahren immer von den Antragstellern gefordert.

Die gesamte dargelegte rechtl. Situation wurde dem Makler der Bank, die das Grundstück als Bauerwartungsland (?) anpries bereits hinlänglich und wiederholt dargelegt.

Folglich besteht für die angefragte Fläche derzeit kein Baurecht, eine Zulassung eines sonst. Vorhabens im Außenbereich dürfte ebenfalls ausscheiden, da das Kreisbauamt zum selben Ergebnis für die Fläche Schwenk kam, und nur auf Basis der Satzung eine Baugenehmigung erteilt.





Finanzierung

Wortmeldungen:

Der Antrag wurde von den Antragstellern zurückgezogen und deshalb heute nicht behandelt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Zur Kenntnis genommen

**1.8 BA 46/2017 - Neubau Wohnhaus mit Garage, Am Krautgarten 3
in Bieswang; Andreas und Julia Kuhlmann aus Weichering**

Sachverhalt

Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt und kann deshalb im Verwaltungsweg bearbeitet werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Zur Kenntnis genommen

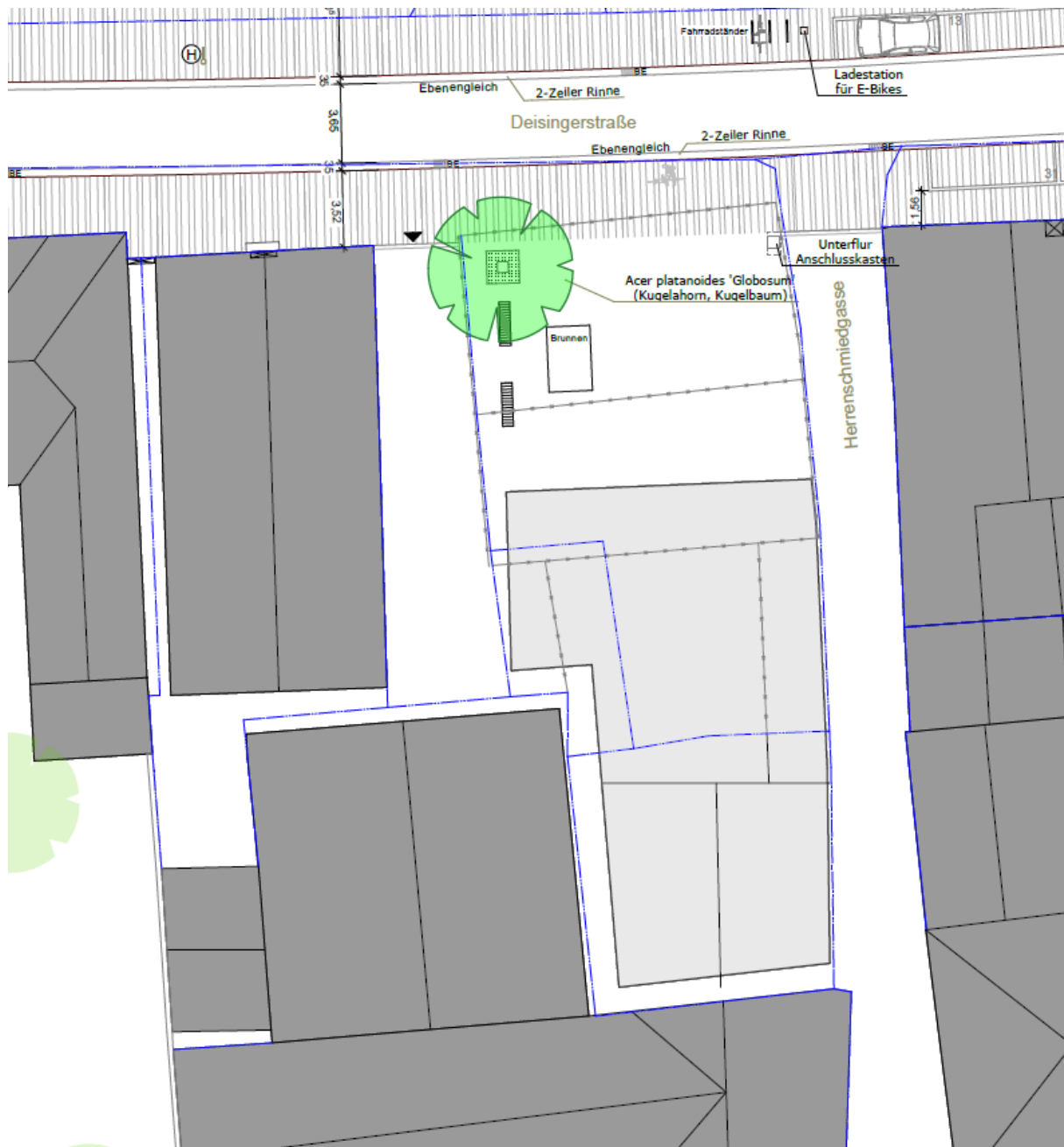
2 Sanierung der Innenstadt: Beschlüsse zu Fragen der Detailplanung

Sachverhalt

Bürgermeister Sinn begrüßt alle Teilnehmer, Zuschauer und insb. die beiden Planer Herren Vulpius und Frosch.

Herr Vulpius stellt die aktuelle Situation vor.

1. Zeitraum der gesamten Bauausführung & Abbruch Lämmermann Anwesen:



Er führt aus, dass unter der Voraussetzung, dass die anstehenden Festlegungen zu verschiedenen Sachverhalten in der heutigen Bauausschusssitzung geklärt werden können, eine Ausschreibung frühestmöglich am 18.08.2017 veröffentlicht werden kann.

Die Submission könnte dann frühestmöglich am 12.09.2017, eine Auftragsvergabe frühestens in der Stadtratssitzung am 14.09.2017 erfolgen.

Die Ausschreibung sollte jedoch aufgrund der folgenden Sachverhalte überdacht werden.

Die Herstellung der Hausanschlüsse wird voraussichtlich erst Ende September abgeschlossen sein, eine Straßenbaufirma kann frühestmöglich Anfang Oktober mit den Straßenbauarbeiten beginnen.

Eine Ausschreibung im August mit Vergabe in der Septembersitzung hätte bei ca. 3 Wochen Vorlaufzeit für die Firma ebenfalls einen frühestmöglichen Baubeginn in der 2. Oktoberhälfte zur Folge.

Die Baufirmen sind derzeit vollständig ausgelastet. Dies führt dazu, dass nur wenige Angebote abgegeben werden und die Angebotspreise deutlich über den Kostenberechnungen liegen werden.

Ein Baubeginn im Oktober bedingt zusätzlich Kosten zur Wintersicherung, da der Zwischenraum der neuen schmäleren Fahrbahn über den Winter mit einem provisorischen Asphaltbelag verschlossen werden muss. Der Winterdienst könnte die hergestellten Fahrbahnrandbegrenzungen beschädigen, da diese nicht entsprechend den technischen Regelwerken hergestellt werden können.

Herr Frosch ergänzt, dass daneben auch aus verschiedensten Gründen das Lämmermannhaus vor Beginn der Straßenbauarbeiten abgebrochen werden sollte, Herr Vulpius bestätigt diese Forderung.

Herr Eberle fragt, ob die Stadt für die Planung des Platzes noch einen gesonderten HOAI Vertrag mit dem PB Frosch abschließen muss, Herr Frosch schlägt vor, den bestehenden Vertrag diesbezüglich nur zu erweitern.

StR Rusam weist darauf hin, bei der Planung bereits an die erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Kanal und Gas für den neuen Platz und das neue Gebäude von Herrn Dr. Bücken gedacht werden muss.

Herr Vulpius erklärt, dass dies in der Planung berücksichtigt ist.

Herr Obernöder zweifelt daran, dass das Gebäude so schnell abgebrochen werden kann und fragt nach, weshalb sich die Sache so stark verzögert.

Herr Eberle führt aus, dass nach dem bereits recht komplizierten Ankauf sich nun auch die Folgebebauung nicht weniger kompliziert gestaltet.

Aktuell liegt folgendes Problem vor.

Die Stadt hat in Absprache mit dem Bauherren und dem Planungsbüro Frosch einen Bebauungsplan für den Bereich aufgestellt, der den Abbruch der vorhandenen Gebäude und einen Ersatzbau vorsieht.

Der tats. Bauplan für den Neubau wurde dann überraschend von einem anderen Planungsbüro erstellt, dieser Bauplan verstieß gegen nahezu alle Festsetzungen des eigens hierfür erlassenen Bebauungsplanes.

Das Landratsamt WUG-GUN kam zu dem Ergebnis, dass man diesem Bauplan nur unter der Voraussetzung genehmigen kann, wenn sämtliche Anlieger, die gegen eine solche Baugenehmigung klagen könnten, durch ihre Nachbarunterschrift einen Rechtsmittelverzicht erklären, da die Wahrscheinlichkeit im Falle einer Klage zu verlieren unter den gegebenen Umständen rel. hoch wäre.

Da von den 4 Nachbarn aber 3 ihre Unterschrift verweigerten, kam es zur Stagnation.

Diese Situation kann nur dadurch gelöst werden, dass entweder die Nachbarn doch noch unterschreiben, was unwahrscheinlich erscheint, dass Herr Dr. Bücken evtl. Anwesen von nicht unterschreibungsbereiten Nachbarn erwirbt, oder die Planung des Ersatzbaus doch durch eine neue, B-Plan-konforme Planung ersetzt wird.

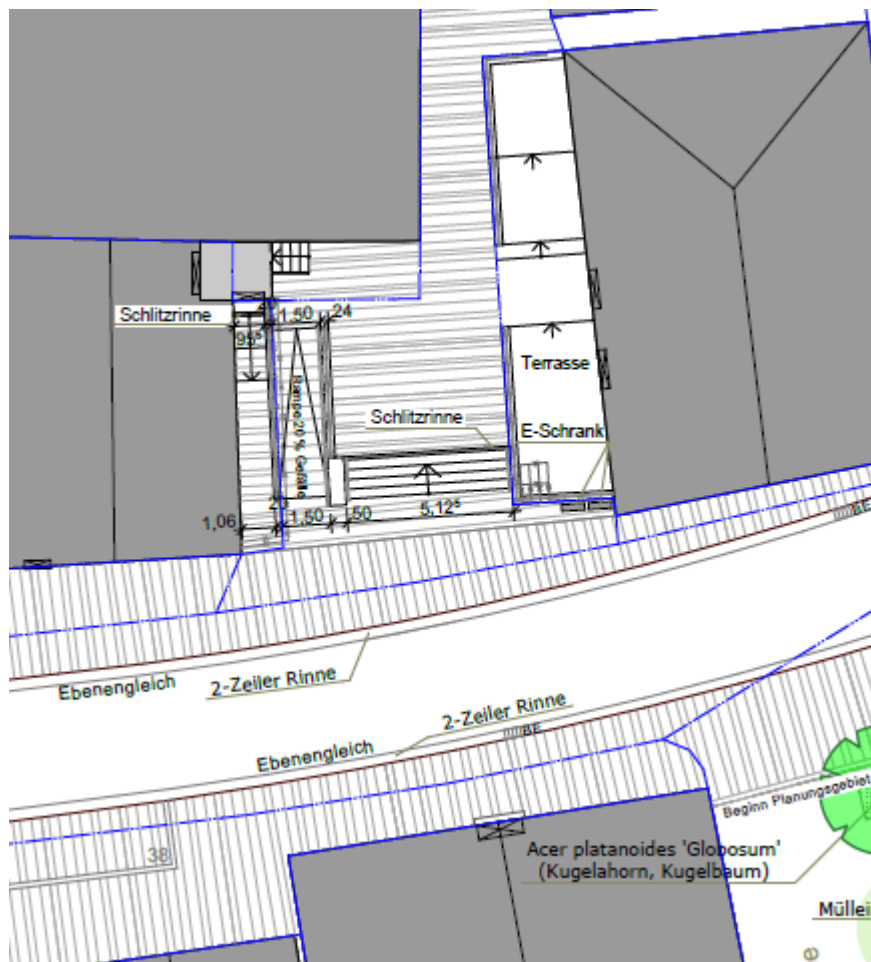
In diesem Fall wäre ein neuer Bauantrag zu stellen, dieser wäre wieder im Stadtrat zu beschließen und müsste dann vom LRA geprüft und genehmigt werden.

Dies erscheint derzeit aber die aussichtsreichste Lösung zu sein.

Ein Abbruch im Winter 2017/18 wäre in diesem Fall dann noch möglich.

Frau StR'in Brunnenmeier hat bedenken, dass es bis zum Ende des Jahres dann aber knapp wird.

2. Platzgestaltung Ritterstube/ Held/ JUZ



Die Planer teilen mit, dass bei einem Gespräch mit den Anliegern Held von diesen mitgeteilt wurde, dass diese ihre Privatfläche, also insb. das kleine Podest vor dem ehem. Bäckerladen in der aktuellen Form beibehalten möchten, so dass hier keine Neugestaltung erfolgen kann.

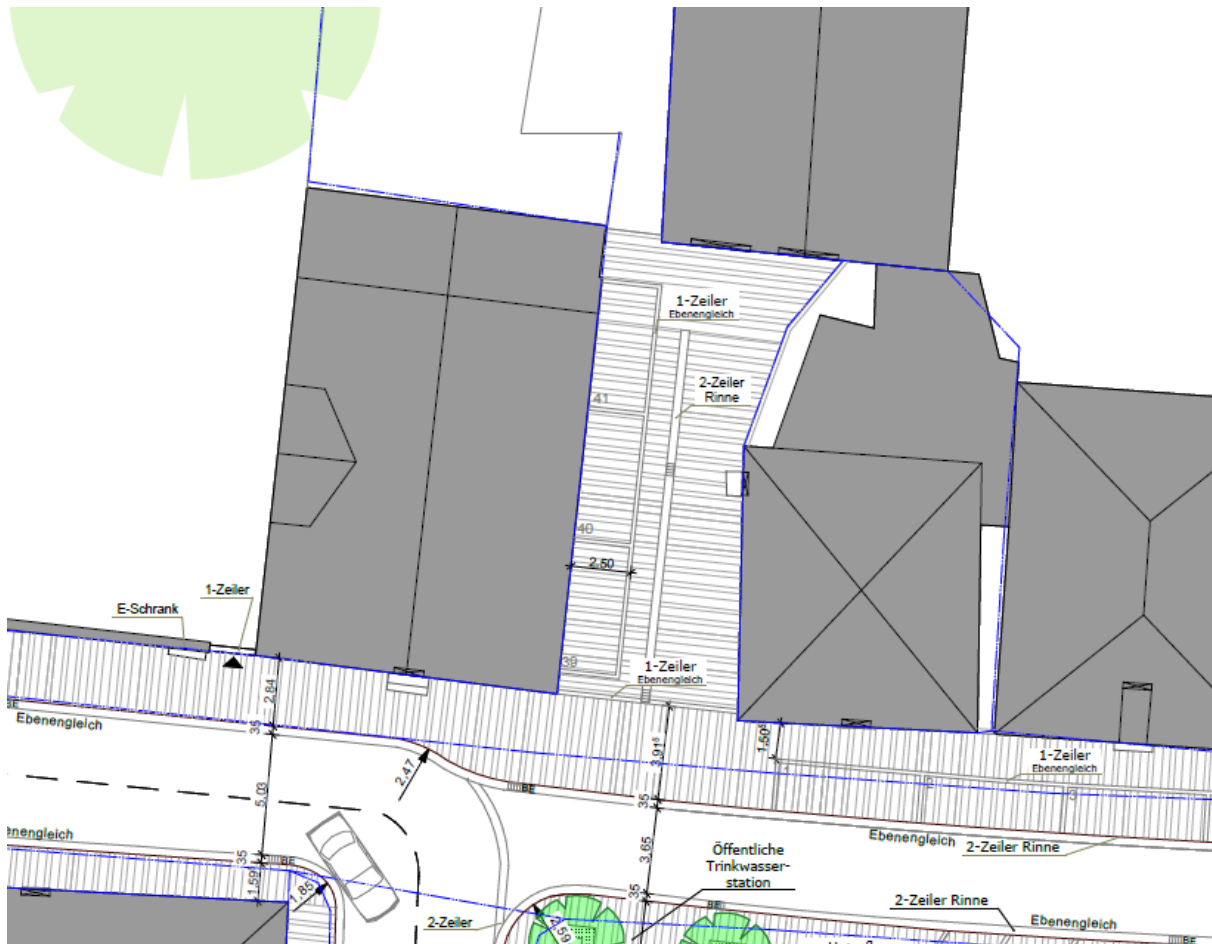
Die Planer haben hier Bedenken, dass durch den daneben stattfindenden Ausbau die privaten Stützmauern unterfangen werden müssen.

Herr Eberle und Herr StR Rusam können dies nicht nachvollziehen, die Mauern machen einen soliden Eindruck, die Stadt würde doch neben den vorhandenen priv. Mauern lediglich eine eigene Stützmauer errichten.

Die Planer wollen diesen Punkt noch mal gesondert betrachten.

StR Obernöder bringt ein, den Platz einfach genau so zu belassen wie er ist, um diese Probleme zu umgehen, die Mehrheit der Anwesenden präferieren aber die geplante und beschlossene Umgestaltung.

3. Gestaltung der Stichstraße zwischen den Anwesen Engeler und Gampf



Die Parkflächen im Bereich zwischen den Anwesen Gampl und Walter Engeler sind laut Herrn Vulpius bei der derzeitigen Anordnung nur bedingt nutzbar.

Die Parkplätze können nur durch rückwärtiges Einparken genutzt werden. Ein- und Aussteigen auf der Beifahrerseite wäre nur schwer möglich.

Schäden am Gebäude Engeler sind nicht auszuschließen.

Er schlägt als Alternative vor, die Anordnung eines Geh- und Abstandsstreifens entlang dem Gebäude Engeler, wichtig ist, dass man die Parkplätze von der Hausmauer abrückt.

Es entsteht eine Diskussion über die Notwendigkeit der 3 Parkplätze, Herr Eberle teilt mit, dass sich die beiden Oberlieger Emmerling und Röhrig vehement für den Erhalt der Plätze ausgesprochen haben, da beide Grundstücke ja nicht mit dem Pkw erreicht werden können.

Im Falle einer Streichung der Parkplätze müssten die Anwohner dann Einkäufe etc. erheblich weiter tragen, als ohnehin schon.

StR Rusam bestätigt, dass auf die Anwohner hier schon Rücksicht genommen werden muss.

Herr Eberle schlägt vor, die 3 Parkplätze so zu beschildern, dass hier nur mit Anwohnerparkausweisen geparkt werden kann, so könnte man allen Interessen entsprechen.

Herr Frosch bringt ein, die Parkplätze evtl. gar nicht gesondert auszuweisen, ein Parken wäre dann zwar möglich, aber es gäbe keine Diskussion zu den genauen Stellflächen.

Herr Eberle erwidert, dass er bei allen nicht geregelten Lösungen großes Konfliktpotential sieht.

4. Fahrbahnbreite bzw. Winkel der Schrägparkflächen



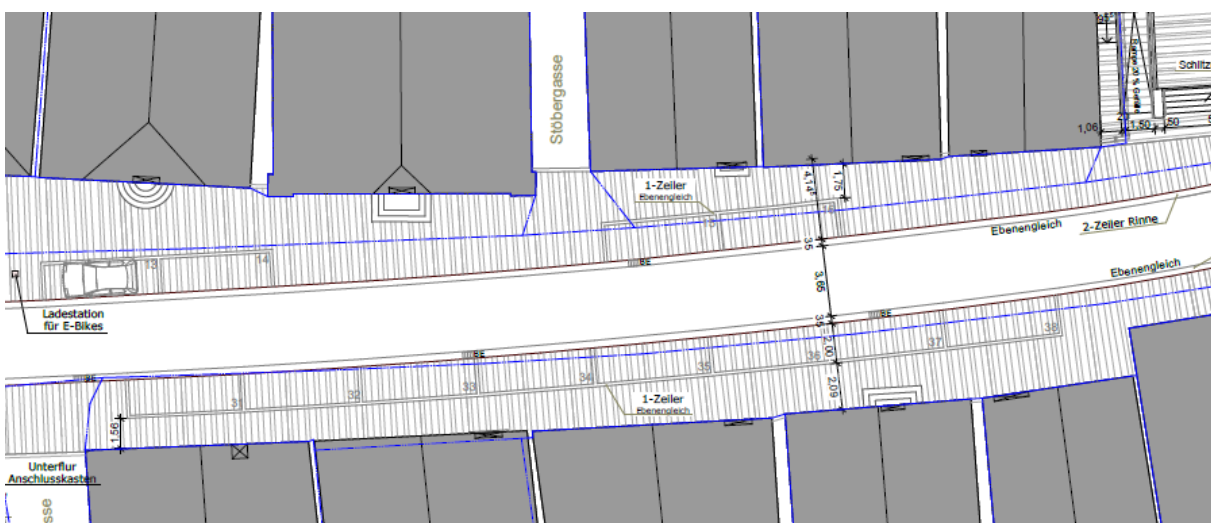
Herr Vulpius merkt an, dass die derzeitige Anordnung der Schrägparkplätze bei der geplanten Fahrbahnbreite nicht möglich sei.

Bei der V-Rinne darf diese nicht zur Straßenbreite hinzugezählt werden. Entweder muss der Winkel der Parkplätze auf 60° verändert werden oder die Fahrbahnbreite auf 4,0 m verbreitert werden.

Herr Eberle erwidert, dass die V-Rinne seiner Meinung nach sehr wohl zur Fahrbahnbreite zählt, da diese auch Bestandteil der Kreisstraße sei.

Herr Vulpius schlägt vor, dies noch mal mit dem Landkreis zu klären.

5. Unterteilung der Längsparkplätze



Planer Vulpius führt aus, dass in alle Längsparkplätze bei der derzeitigen Planungslänge von 6 m nur rückwärts eingeparkt werden kann, da diese nicht die Normlängen für Längsparkplätze von 6,7 m entsprechen. Würde diese aber umgesetzt würden etliche Stellplätze entfallen. Eine Lö-

sung wäre, das Weglassen der Unterteilung der Stellplätze, so dass hier bedarfsgerecht geparkt werden könnte.

Herr Eberle bemerkt, dass all diese Punkte durchaus diskussionswürdig sind, weist aber darauf hin, dass die derzeitige Planung bereits vom Fördergeber Reg.v. Mfr. und auch vom Landkreis als Straßenbaulastträger und der zust. Verkehrsbehörde genehmigt wurden. Alle nun diskutierten Abweichungen sind erneut zu genehmigen, dies wird selbst im Falle der Zustimmung der zu beteiligenden Stellen weitere Verzögerungen mit sich bringen.

6. Mangelnde Fahrbahnbreite

Herr Vulpius stellt fest, dass die derzeitige geringe Fahrbahnbreite nicht mehr dazu geeignet ist, dass z.B. ein LKW einen Radfahrer überholen kann, er schlägt vor dies auf 4,0 m zu verbreitern. Herr Eberle bemerkt, dass diese Diskussion bereits vor Jahren geführt wurde. Er habe damals dieselben Bedenken geäußert, denn nach der StVO darf an sich nicht mal mehr ein PKW einen Radler überholen, dies war aber offenbar genau der Wille des SEK Rates und auch des Stadtrates.

Bürgermeister Sinn bestätigt dies, es sei durchaus gewollt, dass Radfahrer nicht mehr überholt werden können, diese Diskussion hält er für abgeschlossen.

7. Markierung der Schrägparkflächen



Herr Vulpius teilt mit, dass im Falle einer Umsetzung der Planung, die vorsieht auch bei den schrägen Parkplätzen diese durch farblich abgesetzte Pflastersteine zu markieren die Problematik auftritt, dass all diese „Liniensteine“ und auch die benachbarten Pflastersteine extra geschnitten werden müssten.

Neben dem enormen Mehraufwand für über 400 m Steine schneiden und damit auch Mehrkosten befürchtet er, dass dies auch baulich gar nicht so genau umgesetzt werden kann, dass eine tats. Schöne Linie entsteht, von dem Lärm und dem Schneidestaub bei der Herstellung ganz abgesehen.

Er schlägt alternativ vor, nur die Außenränder der gesamten Parkfelder zu markieren, innerhalb dieser Felder gar keine Unterteilungen vorzunehmen, alternativ könnten die Edelstahlhuhnägel verwendet werden.

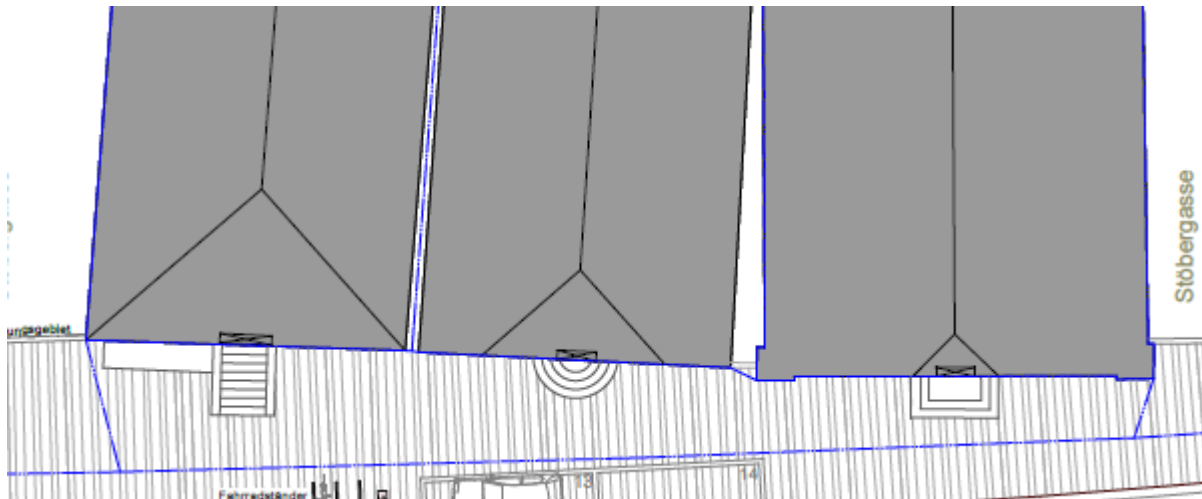
Bürgermeister Sinn stimmt diesem Vorschlag zu, die Parkplätze sollen durchgängig errichtet werden mit einer farbigen äußeren Eingrenzung aber keine Stolperfallen, dem stimmen alle zu.

Herrn Eberle bemerkt, dass es dann aber auch zulässig wäre, in diesen Feldern längs zu parken und damit mit einem Auto 4 – 5 Parkplätze zu belegen.

8. Pflasterauswahl

Herr Vulpius empfiehlt zum nächsten Punkt, dass man das Granitpflaster mit 20-30 % geflammten Platten mitverwenden soll, damit das ganze Pflaster lebendiger wirkt. Dies wurde schon vom Stadtrat beschlossen.

9. Angleichung von privaten Treppenanlagen (auf Stadtgrund)



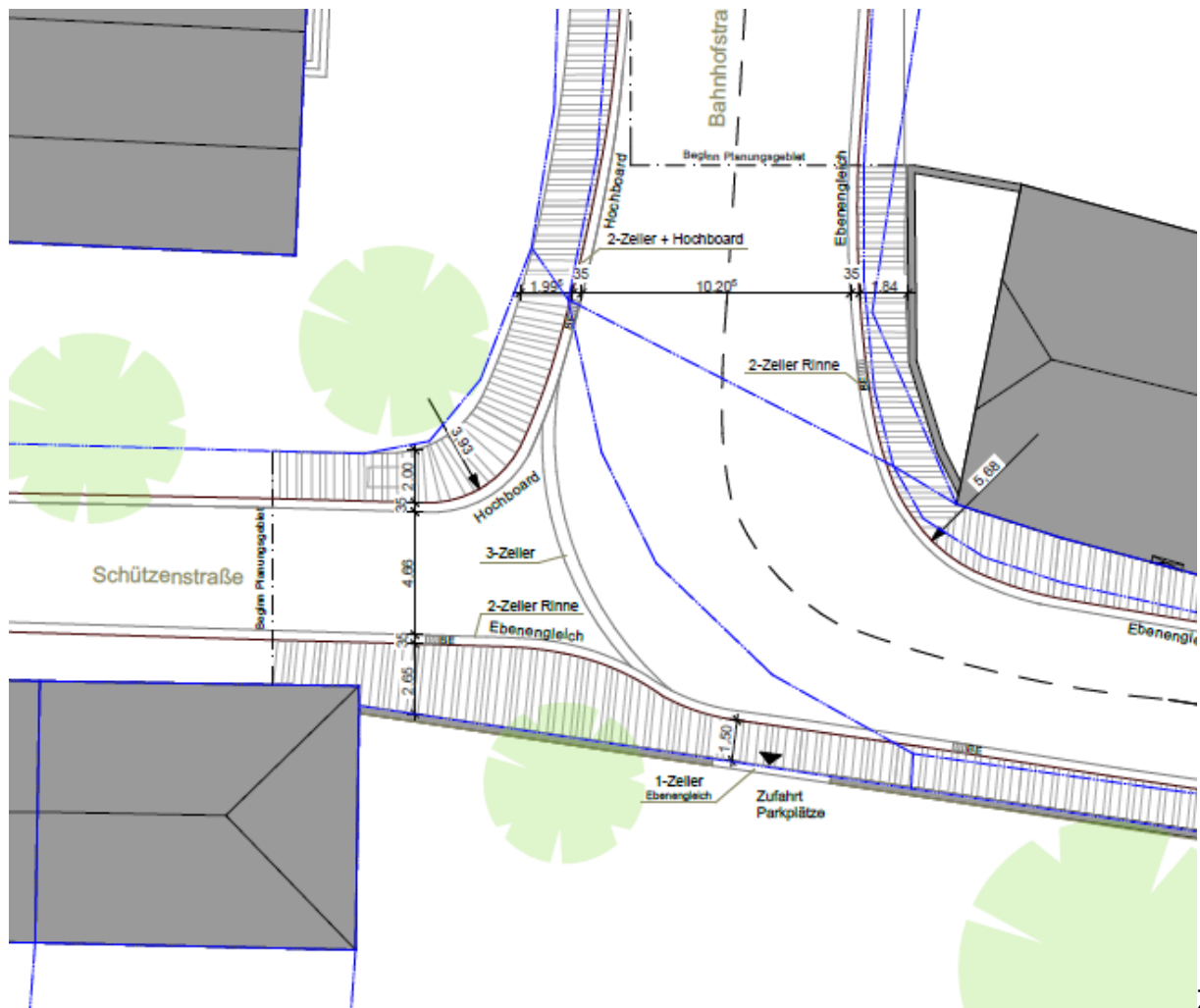
Zum Punkt der Hauseingänge erklärt Herr Vulpius, dass die Maßnahmen an den Eingängen, insbesondere die Erneuerungen bestehender Treppenanlagen bisher noch nicht mit den Anliegern abgestimmt wurde. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege sollte eine gemeinsame Begehung vor der Durchführung vereinbart werden, falls Änderungen entstehen. Zur Ausschreibung muss festgelegt werden welche Treppen erneuert werden und mit welchem Material dies durchgeführt wird. Die bisherige Planung geht von Dolomit aus. Die Aufnahme entsprechender Steinmetzleistungen in eine Ausschreibung ist deshalb noch nicht möglich. Die Leistungen für die Treppen sind in einer gesonderten Ausschreibung zu vergeben. Arbeiten an den Treppen müssen zwingend vor den Pflasterarbeiten des Granitbelags hergestellt werden. Die Frage stellt sich wie weit man die Treppen sanieren soll, ob bis zur Hauswand oder nur bis Ende des Gehsteigs. Es gibt 30 bis 35 Eingänge bei denen mit den Anliegern vereinbart werden muss, ob eine Treppe hinkommt oder nicht. Bei der Frage wer die Treppe zahlt, könnte man die Sanierung in die Maßnahme miteinfließen lassen. Herr Bürgermeister Sinn gibt an, dass Herr Vulpius eine Liste erstellen soll wer alles davon betroffen ist.

Herr Vulpius erklärt, dass dieses am besten vor Ort geschehen soll und mit dem Mitarbeiter vom Landesamt. Es muss vorher geklärt sein, wie die Maßnahme angegangen werden soll.

Herr Eberle bemerkt, dass hierzu in einem ersten Schritt eine Entscheidung des Stadtrates erfolgen muss, in wie weit sich die Stadt finanziell an der Sanierung von privaten Treppen beteiligen soll.

Daneben bestünde auch die Möglichkeit, die überwiegende Anzahl der Treppen genauso zu belassen, dies bestätigt Ing. Vulpius.

10.3-Zeiler-Übergang Schützenstraße



Zu
 m nächsten Punkt erklär Herr Vulpius, dass die Pflasterzeilen am Ende der Deisingerstraße und im Einmündungsbereich Schützenstraße entfallen könnte. Herr Frosch erklärt, dass dieser Dreizeiler nur aus gestalterischen Gründen und wegen der Abgrenzung angedacht war und auch entfallen kann.

Der Bereich der zweispurigen Fahrbahn zwischen der Bahnhofstraße und der Ecke Schindler soll aus Sicherheitsgründen laut Herr Vulpius mit einem Granithochboard und sechs cm Aufkantung hergestellt werden.

Herr Bürgermeister fragt an, ob diesem Gedanken etwas dagegenspricht. Dies wurde verneint, alle sind sich einig.

Der Einmündungsradius der Deisingerstraße in den Bereich der zweispurigen Fahrbahn wurde geändert, da sonst laut Herr Vulpius ein Konflikt mit Einbiegenden in die Bauhofstraße besteht, wenn keine eindeutige Vorfahrtsregelung getroffen wird.

Herr Frosch erklärt, dass die bisherigen Planung dies bewusst als Einmündungerschwernis zur Geschwindigkeitreduzierung enthielt.

Erster Bgm. Sinn bedankt sich für die Ausführungen und empfiehlt all diese Punkte noch vom Stadtrat entscheiden zu lassen, die Herren Vulpius und Frosch werden in der Sitzung mit dabei sein.

Herr StR Halbmeyer führt aus, dass allen Anwesenden nun klar ist, dass die Arbeiten für die Oberflächengestaltung der Straße in 2017 nicht mehr begonnen werden.

Er schlägt deshalb vor um den Herbst 2017 sinnvoll zu nutzen, dass nach Abschluss der Kanalanschlüsse und Einstellung der Bauarbeiten noch in 2017 die noch erforderlichen 60 m Kanal in der Bauhofstraße saniert werden.

Der Verkehr könnte in dieser Zeit über Ampel durch die Deisingerstraße laufen, die Stadt würde wertvolle Zeit gewinnen.

Vorteil wäre, dass damit schnellstens das gefährlich Kanalnadelöhr beseitigt würde, die neue Straße nicht durch diese Baustelle belastet würde und der Landkreis wesentl. frühzeitiger die Bauhofstraße zusammen mit der Stadt sanieren könnte.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Arbeiten evtl. durch eine Auftragserweiterung an die gut bewährte Firma Dauberschmidt erfolgen könnte, wodurch man sich eine weitere aufwändige Ausschreibung sparen könnte, sowie die Kosten einer neuen Baustelleneinrichtung.

Bürgermeister Sinn erklärt, dass dieser Vorschlag zu prüfen ist.

Herr Vulpius und Herr Frosch werden zu den einzelnen zu klärenden Punkten für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Vulpius stellt die einzelnen Punkte mittels Power-Point-Präsentation kurz vor. Die Präsentation ist Anlage und Bestandteil der Niederschrift.

Zu den einzelnen Punkten ergeben sich folgende Diskussionen:

1. Zeitraum der gesamten Bauausführung & Abbruch Lämmermann Anwesen:

Herr Eberle verliest das Bauausschussprotokoll zu dem Unterpunkt. Eine Ausschreibung im Jahr 2017 würde keinen Sinn machen, auch die Hausanschlüsse können voraussichtlich erst Anfang bzw. Mitte Oktober fertiggestellt werden. Auch der Abbruch des Lämmermannhauses sollte vorher erfolgen.

2. Platzgestaltung Ritterstube/Held/JUZ:

Derzeit ist die Fläche nicht mit in die Planung einbezogen.

3. Gestaltung der Stichstraße zwischen den Anwesen Engeler und Gampl

Herr Vulpius erklärt, dass die vorgesehenen Parkplätze nur bedingt nutzbar sind, weshalb vorgeschlagen wird, einen Streifen zwischen dem Gebäude und den Parkplätzen auszuweisen, der nicht beparkt werden darf. Auch über die Betonpflasterfläche hinter dem Gebäude Gampl muss noch diskutiert werden.

4. Fahrbahnbreite bzw. Winkel der Schrägparkflächen

Die Fahrbahnbreite konnte bereits geklärt werden, das Landratsamt erklärte, dass der Zweizeiler vollständig der Fahrbahnbreite zuzurechnen ist.

5. Unterteilung Längsparkplätze

In die in der Planung ausgewiesenen Längsparkplätze kann derzeit nur rückwärts eingeparkt

werden. Die Länge der Parkplätze könnte geändert werden, alternativ kann auch auf eine Unterteilung der Parkplätze verzichtet werden.

6. Mangelnde Fahrbahnbreite

Herr Vulpius weist darauf hin, dass mit der derzeit geplanten Fahrbahnbreite kein Radfahrer mehr überholt werden kann/darf.

Herr Eberle ergänzt, dass rechtlich ein Abstand von mindestens 1,50m beim Überholen von Fahrradfahrern eingehalten werden muss.

7. Markierung der Schrägparkflächen

Das Schneiden des Pflasters zur Unterteilung der Schrägparkflächen ist sehr kompliziert und dementsprechend teuer. Es soll entschieden werden, ob die Unterteilungen wie geplant belassen werden oder ob z.B. Edelstahlnägel zur Markierung dienen.

8. Pflasterauswahl

Bereits durch Einzelbeschluss erledigt.

9. Angleichung von privaten Treppenanlagen (auf Stadtgrund)

Die Treppen an den Hauseingängen wurden bisher noch nicht besprochen. Es ist noch zu klären, ob und ggf. wie diese saniert werden. Die Leistungen müssten dann gesondert ausgeschrieben werden. Die Arbeiten an den Treppen müssen aber zwingend vor den Pflasterarbeiten erledigt werden.

StR Satzinger fragt, wem die Treppen gehören.

Herr Vulpius erklärt, dass diese i.d.R. dem Straßengrund zuzuordnen sind, allerdings von den Eigentümern der Anwesen hergestellt wurden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, bis zur Ausschreibung sollte diese Entscheidung getroffen werden.

StRin Seuberth fragt, wie andere Gemeinden das Problem handhaben.

Herr Vulpius erläutert, dass es hier unterschiedliche Modelle gibt. Voraussetzung ist immer, dass die Grundstückseigentümer zu einer Sanierung bereit sind, ein Zuwendungssatz kann von der Stadt angeboten werden.

StR Obernöder meint, dass zunächst geklärt werden sollte, ob die Sanierung der Treppen über die Städtebauförderung bezuschusst werden kann. Es handelt sich hier um private Treppen auf städtischem Grund, zudem sind die Treppen mit unterschiedlich großem Aufwand zu sanieren. Dementsprechend sollte auch der städtische Zuschuss aufgegliedert werden.

Herr Vulpius plädiert dafür, zunächst beim Denkmalamt und dem Fördergeber anzufragen, ob und wie die Maßnahme umgesetzt werden kann. Erst nach dieser Entscheidung kann mit der Sanierung der Seitenflächen begonnen werden.

Herr Frosch ergänzt, dass die Sanierung der Treppenanlagen in der Kostenberechnung berücksichtigt wurden, die beiden großen Treppen bei Päckert und der Frauensache wurden auch schon mit Herrn Weiß vom Landesamt abgesprochen. Es war vorgesehen, die weitere Planung vor Ort zu erläutern. Derzeit sind die Treppen allerdings nur bis zur tatsächlichen Grundstücksgrenze geplant, wenn diese darüber hinaus saniert werden sollen, ist die Kostenberechnung entsprechend anzupassen.

StR Lämmerer stellt fest, dass es sich um unterschiedliche Treppen und damit unterschiedliche Sanierungskosten handelt, eine Beteiligung der Anwohner wird nicht einfach werden.

StR Gallus fragt, ob die Treppen zum Gebäude zählen.

Herr Eberle erklärt, dass das Grundstück im Eigentum der Stadt steht und rechtlich noch geklärt werden müsste, wem die Treppen zuzuordnen sind. Grundsätzlich gehören Bebauungen auf einem Grundstück dem Grundstückseigentümer.

StR Hönig weist auf Fremdbauten hin.

10. Pflasterzeilen Ende Deisingerstraße und Einmündung Schützenstraße

Der 3-Zeiler am Ende der Deisingerstraße und im Einmündungsbereich der Schützenstraße könnte entfallen. Es ist zu überlegen, wie die Straßen optisch getrennt werden.

11. Einmündungsradius Bereich Deisingerstraße und 2-spurige Fahrbahn

Der Einmündungsradius sollte geändert werden, da sonst ein Konflikt mit den Einbiegern in die Bauhofstraße besteht.

12. Granithochbord im Bereich 2-spurige Fahrbahn

Es sollte überlegt werden, im Bereich der 2-spurigen Fahrbahn zwischen der Bahnhofstraße und der Einmündung Bauhofstraße einen Granithochbord mit 6 cm Aufkantung herzustellen.

StR Otters fragt, wie der Übergang von der Engstelle zum Marktplatz hin gelöst wird.

Herr Vulpius erklärt, dass der Höhenunterschied ausgeglichen wird, das Ende der Engstelle eventuell durch einen Granithochbord ausgewiesen werden kann.

2. Bgm. Dietz weist darauf hin, dass er bereits in der 12. Sitzung des Stadtrates angesprochen hat, dass die Ebenengleichheit in der Engstelle zu Problemen führen wird. Durch einen Hochbord in der Engstelle könnte auch der Fußgängerüberweg wieder errichtet werden. Herr Dietz regt an, die gesamte Deisingerstraße mit einem Granitbord statt einem Zweizeiler abzutrennen.

StR Otters erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen.

Herr Vulpius erläutert, dass der Zweizeiler bereits vom Stadtrat beschlossen wurde.

StRin Seuberth erinnert daran, dass die Ebenengleichheit auch zur Beruhigung des Verkehrs angestrebt wurde, da sich sonst wieder eine Fahrrinne der Deisingerstraße bildet. Bei Abtrennung durch einen Granitbord würden die Autos wieder dominieren, mit dem Sicherheitsaspekt kann man vieles nieder treten.

StRin Pappler weist darauf hin, dass das Szenario bereits in der Klosterstraße funktioniert. Ziel war auch, Aufenthaltscharakter in der Deisingerstraße zu schaffen.

2. Bgm. Dietz entgegnet, dass die Klosterstraße als Spielstraße mit verkehrsberuhigtem Bereich ausgewiesen ist.

StR Hönig fragt, ob durch eine 3 cm-Kante dennoch der Charakter der Ebenengleichheit erzielt wird.

Herr Vulpius weist auf die technischen Probleme des Granitpflasters hin, wenn diese quer gestellt werden.

Herr Frosch erklärt, dass ursprünglich ein Dreizeiler vorgesehen war, der allerdings zu groß war, weshalb in die Planung dann ein Zweizeiler aufgenommen wurde, der eine V-Rinne bildet. Die Planung wurde dahingehend geändert, dass eine Homogenität entsteht, es sollten deshalb nicht wieder Barrieren aufgebaut werden, nur weil eine vermeintliche Sicherheit hergestellt werden kann.

StR Gallus erläutert, dass er mit dem Stadtbaumeister der Stadt Beilngries gesprochen hat. Der Mini-Hochbord führte hier bereits mehrmals zu Unfällen, es soll entweder eine richtige Kante oder keine Kante errichtet werden.

Bgm. Sinn bedankt sich bei Herrn Vulpius und Herrn Frosch, das Gremium reagiert mit Applaus. Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

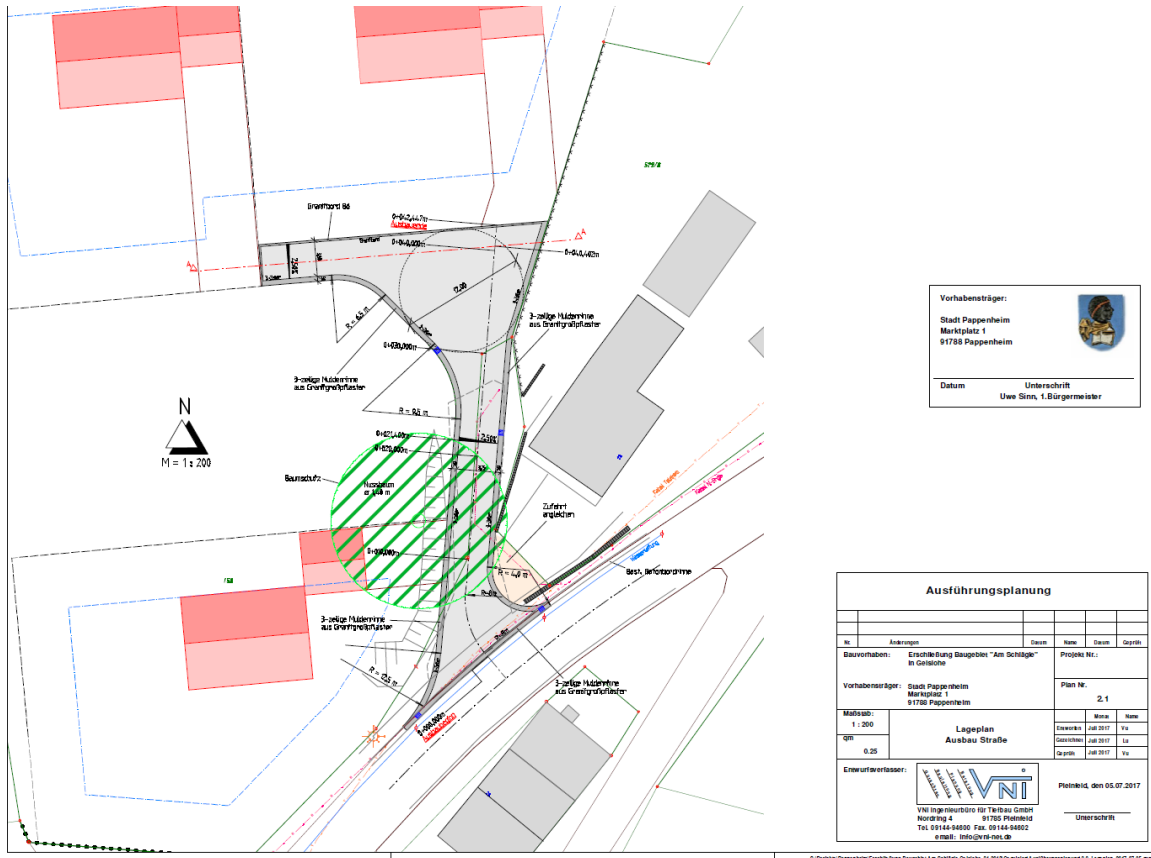
☐ Nein

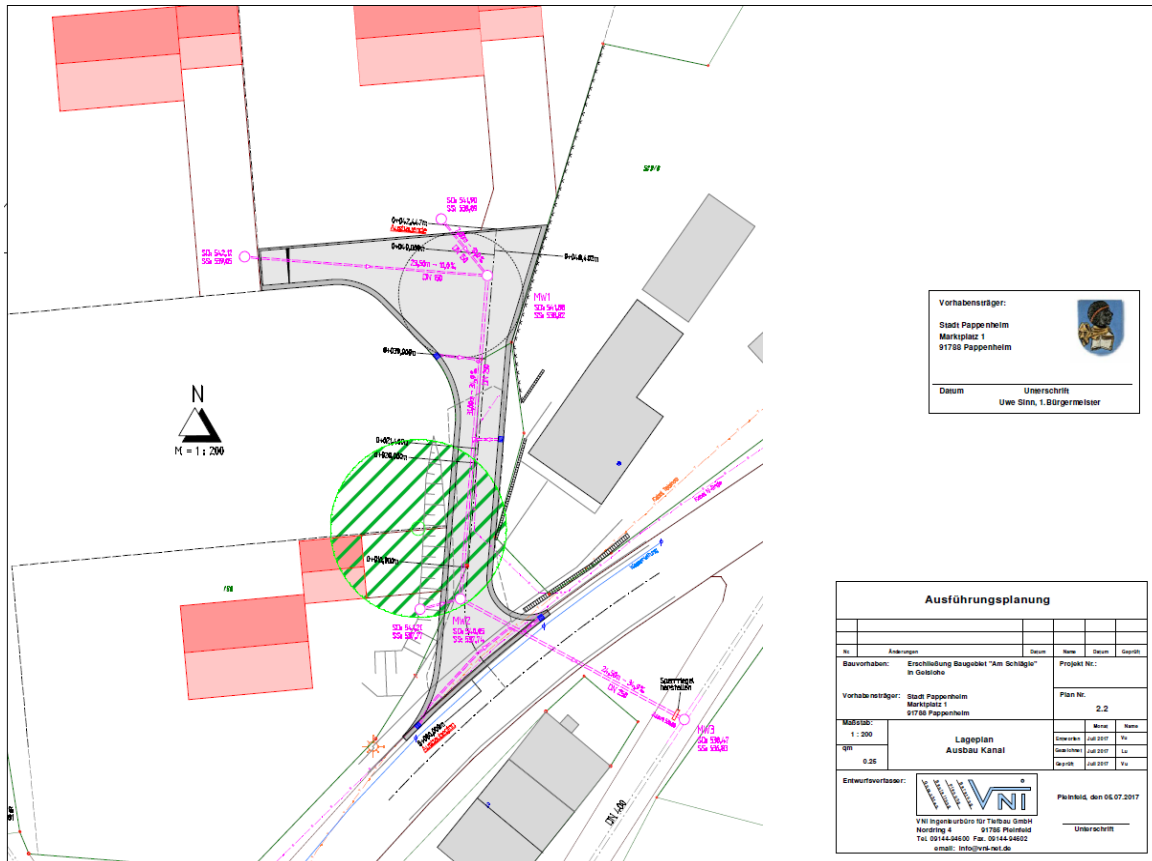
Zurückgestellt

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat am 06.07.17 beschlossen das Ing.-Büro VNI mit der Erstellung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Schlägle“ in Geislohe zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 31.07.17 legte das Ing.-Büro VNI der Verwaltung die entsprechende Planung samt Kostenberechnung vor.





Bauvorhaben: Erschließung Baugebiet "Am Schlägle" in Geislohe
Vorhabensträger Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen



Kostenberechnung

Bezeichnung	Baukosten netto
Kanalbau	42.000,00 €
Erdarbeiten Wasserleitung	6.000,00 €
Straßenbau	56.000,00 €
Mikrokabel	2.000,00 €
Summe Baukosten Netto	106.000,00 €
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	20.140,00 €
Summe Baukosten Brutto	126.140,00 €

Aufgestellt: Pleinfeld, den 05.07.2017



VNI Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
 Nordring 4
 91785 Pleinfeld
 Tel. 09144-94600 Fax 09144-94602

Rechtliche Würdigung

U.a. die Kosten für den Straßenbau, sowie die Verlegung von Mikrokabeln (falls gewünscht) können zu 90 % im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung auf die 4 beitragspflichtigen Anlieger umgelegt werden.
 Derzeit sind 2 der 3 Bauplätze verkauft.

Finanzierung

Im Haushalt 2017 ist bei HH-Stelle 6313.9500 ein Betrag in Höhe von 60.000,- € für die Erschließung veranschlagt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die vorgestellte Erschließungsplanung des Planungsbüros VNI, Pleinfeld, Stand 05.07.17.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, die erforderlichen Arbeiten in den kommenden Monaten auszuschreiben, so dass mit dem Bau der Maßnahme im Frühjahr 2018 begonnen werden kann.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Baugebiet Osterdorf "Bügeläcker" - Genehmigung der Planung des BA II

Zurückgestellt

5 Ortsrecht - Änderung/Neufassung der Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.08.2017 beantragt die Werbegemeinschaft Pappenheim die einmalige Änderung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017, da der Michaelimarkt um eine Woche verschoben wird und der Pelzmärtelemarkt erstmalig stattfindet.

Da bei normalen Marktfestsetzungen die Ladengeschäfte der Stadt nicht öffnen dürfen, ist eine Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen“ notwendig. Die letzte Änderung der Verordnung erfolgte im Jahr 2009.

Auf Nachfrage bei Fr. Spanagel soll die Änderung nur einmalig für das Jahr 2017 erfolgen. Der Michaelimarkt findet künftig wieder am 3. Sonntag im September statt, bezüglich des Pelzmärtelemarktes muss erst abgewartet werden, ob und wie dieser in Zukunft umgesetzt wird.

Aus Übersichts-Gründen ist es einfacher, die Verordnung neu zu fassen, statt sie zu ändern. Der Entwurf der neuen Verordnung sowie die aktuell gültige Verordnung sind der Beschlussvorlage beigelegt, es ändert sich nur § 1 wie folgt:

In der Stadt Pappenheim dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) ~~Ab 2009 am 5. Sonntag im März, ab 2010~~ am 3. Sonntag im März aus Anlass der Frühjahrsaktion der Werbegemeinschaft Pappenheim

- 2) Am 4. Sonntag im Juli aus Anlass des Volksfestes
- 3) Am 3. Sonntag im September, *im Jahr 2017 einmalig am 4. Sonntag im September* aus Anlass des Michaelimarktes
- 4) *Im Jahr 2017 einmalig am 2. Sonntag im November anlässlich des Pelzmärtelmarktes, ab 2018 am 1. Adventssonntag aus Anlass des örtlichen Weihnachtsmarktes*

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetzes von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Neufassung der „Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen“ vom 25.02.2009.

§ 1 der Verordnung wird entsprechend dem Antrag der Werbegemeinschaft geändert. Die neu gefasste Verordnung ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Vergaben

6.1	Kläranlage Pappenheim: Neubau Rechen-Sandfang-Kompaktanlage - Vergabe Tiefbauarbeiten und Technikausstattung
------------	--

Sachverhalt

Die Einleitungs-/Betriebserlaubnis der Kläranlage Pappenheim läuft zum 31.12.2017 ab. Um die vom Wasserwirtschaftsamt in Aussicht gestellte Verlängerung um 20 Jahre zu erhalten, müssen auf der Kläranlage mehrere bauliche und kostenintensive Maßnahmen umgesetzt werden.

Die mit Abstand größte Maßnahme ist der Einbau einer „Rechen-Sandfang-Kompaktanlage“. Sie

hat die Aufgabe, das im Zulauf ankommende Abwasser (samt allen möglichen Feststoffen, Fett, Sand, Spelzen,) zu selektieren. Dadurch gelangen deutlich weniger Fremdstoffe in den eigentlichen Reinigungsbereich, was zu einer spürbaren Entlastung der Anlage und zu besseren Abflusswerten führt. Durch den Einsatz der neuesten Technik ist hier die ins Auge gefasste Verbesserung zu erreichen.

Die neue „Rechen-Sandfang-Kompaktanlage“ wird im Rechengebäude eingebaut, die alte ausgebaut. Größere Umbauarbeiten stehen hierzu an.

Die Kosten belaufen sich für die auf geschätzt 235.000 Euro brutto inkl. Nebenkosten. Sie teilen sich wie folgt auf:

- Tiefbau, Umbau Rechengebäude: 91.000 €
- Maschinentechnik, Umbau Rechenanlage: 144.000 €

Ein weiterer Punkt, der ansteht, ist die Sanierung des Regenüberlaufbeckens der Kläranlage (RÜB). Es ist mit vielen Rissen versehen und undicht. Dieses Thema wird separat bearbeitet und auch ein separater Auftrag vergeben.

Die Submission für den Bereich „Tiefbau, Umbau Gebäude“ und „Maschinentechnik, Umbau Rechenanlage“ findet am Donnerstag, 07. September 2017, statt. Das Ing.-Büro VNI wird die Angebote prüfen und der Stadt einen Vergabevorschlag unterbreiten.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist Betreiber der Kläranlage und für den Unterhalt und Betrieb zuständig.

Finanzierung

Haushaltsansatz im Jahr 2017: 220.000 €

Wortmeldungen:

Herr Vulpius erklärt, dass für die Maschinentechnik sieben Firmen angeschrieben wurden, drei Angebote eingingen. Die Firma Huber aus Berching hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, das 13 % unter der Kostenberechnung liegt. Eventuell ergibt sich auch noch ein Preisvorteil bei der Montage des Rechens, da die Anlage nicht wie ursprünglich gedacht über das Dach, sondern über das Tor eingebaut werden kann.

Hinsichtlich der Tiefbauarbeiten hat die Firma F. Hüttinger GmbH & Co KG aus Geislohe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, es überschreitet die Kostenberechnung mit ca. 30 %. Hier wurden 17 Firmen angeschrieben, es sind lediglich zwei Angebote eingegangen.

Der Rechen hat eine Lieferzeit von 12 bis 13 Wochen und wird dementsprechend erst im nächsten Jahr eingebaut, mit den Vorarbeiten kann allerdings schon 2017 begonnen werden.

StRin Seuberth fragt, ob durch den verspäteten Einbau die Betriebserlaubnis gefährdet ist.

Herr Vulpius erklärt, dass auch das Landratsamt die Lieferzeiten nicht verkürzen kann.

StR Obernöder erläutert, dass die Klärwärter die teurere Anlage bevorzugt hätten, diese Firma allerdings weiter weg stationiert ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, den Auftrag für die „Rechen-Sandfang-Kompaktanlage“ in der Kläranlage Pappenheim, hier das Los „Tiefbau, Umbau Gebäude“ nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, an die

Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, zum Gesamtpreis von 102.916,26 € brutto zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2017.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, den Auftrag für die „Rechen-Sandfang-Kompaktanlage“ in der Kläranlage Pappenheim, hier das Los „Maschinentechnik, Umbau Rechenanlage“ nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, zum Gesamtpreis von 108.364,08 € brutto zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2017.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6.2 Kläranlage Ochsenhart: Vergabe Maschinentechnik für Pumpwerk

Sachverhalt

Der Stadtrat hat sich in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause (26.07.2017) mit diesem Thema befasst (siehe damalige Beschlussvorlage im Anhang).

In der damaligen Sitzung wurde nach einer erfolgten Ausschreibung und Prüfung durch das Ing.-Büro VNI der Auftrag für die Tiefbauarbeiten des Pumpwerks vergeben. Auftragswert rd. 267.000 Euro brutto.

Jetzt steht für die Baumaßnahme noch Teil 2, die Vergabe der Maschinentechnik, an.

Dazu findet am 13. September 2017 eine Submission statt. Das Ing.-Büro wird bis zur Vergabe in der Sitzung die eingegangenen Angebote prüfen und der Stadt Pappenheim einen entsprechenden Vergabevorschlag unterbreiten.

Gem. Kostenberechnung des Ing.-Büros VNI ist mit Kosten in Höhe von 103.500 Euro für die Maschinentechnik zu rechnen.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist Betreiberin der Kläranlage und des Kanalnetzes und demzufolge zuständig.

Finanzierung

Über den Haushaltsansatz 2017 in Höhe von 370.000 Euro. HH-Stelle: 7000.9535

Wortmeldungen:

Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma „Scharr Tec GmbH & Co. KG“ aus Neukirchen ab.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für die Maschinentechnik Kläranlage Ochsenhart (im Rahmen Neubau Pumpwerk und Anschluss an die Kläranlage Bieswang) nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, zum Gesamtpreis von 69.578,11 € brutto zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2017.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6.3 Kanalisation: Auftragserteilung an ein Fachbüro für Überrechnung Schmutz- und Regenwasserkanal i. V. m. Sanierung Bahnunterführung Niederpappenheim

Sachverhalt

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen plant die Sanierung der Bahnunterführung Niederpappenheim (Kreisstraße WUG 9). Das Brückenbauwerk soll in den nächsten Jahren saniert werden.

Im Bereich des Brückenbauwerks verläuft:

- der städtische Abwasserkanal
- der städtische Oberflächenwasserkanal (Regenwasserkanal)

Die Brücke wird aufwendig saniert, u. a. ein großes Betonfertigteile eingeschoben. Durch die Sanierungsart (z. B. auch zwei Grundwasserwannen) müssen die unter der Straße liegenden Kanäle im Vorfeld (also jetzt bzw. in Kürze) fachmännisch begutachtet werden. Auch die Ermittlung der hydraulischen Verhältnisse. Eine sichere Zukunftslösung muss vorhanden sein, ehe die Brücke gebaut wird, da man danach im Brückenbereich nicht mehr an die Kanäle heran kommt und für mehrere Jahrzehnte eine Lösung haben soll und will.

Die (technische) Überrechnung könnte das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, übernehmen. Das Büro hat auch schon die anderen Kanalbestandsdaten in Pappenheim erfasst und kennt die Gesamtzusammenhänge.

Sollte sich bei der Überrechnung herausstellen, dass sich Handlungsbedarf ergibt, müsste dieser konkretisiert werden, auch was dieser kostentechnisch nach sich ziehen würde. Eine separate Betrachtung (und ggf. Beschlussfassung) wäre die Folge.

Sollte es keinen Handlungsbedarf geben, würde die Unterführung gebaut werden, ohne dass an der Kanalisation etwas verändert werden müsste.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Abwasserbeseitigung zuständig.

Finanzierung

Über Haushalt 2017. Kanalunterhalt.

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim beauftragt das Ing.-Büro VNI, Pleinfeld, mit der Überrechnung des Schmutz- und Oberflächenwasserkanals im Bereich Niederpappenheim/Bahnunterführung, um im Vorfeld zu der vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen geplanten Sanierung der Bahnunterführung Planungssicherheit im Abwasserbereich zu haben.

Die Abrechnung mit dem Ing.-Büro erfolgt auf Stundenbasis und nach tatsächlichem Aufwand. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bekanntzugeben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7 Jahresrechnung 2015 - Entlastung der Verwaltung**Sachverhalt**

Dem Stadtrat wurde in der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2016 das Ergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

Nach Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist vom Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung 2015 geprüft. Er kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass es keine Beanstandungen gab und empfiehlt dem Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung 2015, wie in der Sitzung vom 23.06.2016 bekannt gegeben, festzustellen und die Verwaltung zu entlasten.

Rechtliche Würdigung

Der Stadtrat wurde gemäß Art. 102 Abs. 2 GO in der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2016 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran fand die Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 103 Abs. 1 GO statt. Der Stadtrat beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung sowie über die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO. Beim Entlastungsbeschluss darf der Erste Bürgermeister nicht mit abstimmen.

Finanzierung**Zur Nachverfolgung:**

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Zur Kenntnis genommen

7.1 Feststellung der Jahresrechnung 2015

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015, wie in der Sitzung vom 23.06.2016 zur Kenntnis gegeben, fest.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Abwesend 1

3. Bgm. Wenzel ist bei Beschlussfassung abwesend.

7.2 Entlastung der Verwaltung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Verwaltung für die Jahresrechnung 2015 zu entlasten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Abwesend 1 Persönlich beteiligt 1

Beschlussfassung ohne Ersten Bürgermeister.

3. Bgm. Wenzel ist bei Beschlussfassung abwesend.

8 Stellungnahme als TÖB - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Neuaufstellung, Stadt Treuchtlingen

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung vom 20.04.2017 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplan als baurechtliches Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung der Kernstadt sowie der Ortsteile von Treuchtlingen und bedarf nach über 25 Jahren (Rechtskraft 1991) einer Überarbeitung. Mit der Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.

Das Planungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet Treuchtlingen mit einer Gesamtfläche von rd. 103 km².



Rechtliche Würdigung

Als Behörde bzw. als sonstige Träger öffentlicher Belange bittet die Stadt Treuchtlingen, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Stellung zu nehmen; insbesondere ergeht die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erhebt keine Einwendungen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des gesamten Stadtgebiets Treuchtlingen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Abwesend 1

3. Bgm. ist bei Beschlussfassung abwesend.

9 Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses in Göhren - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt

Am 12.05.2017 wurde das Feuerwehrgerätehaus Göhren entsprechend Art.19 BayFwG zusammen mit dem Kreisbrandinspektor Satzinger besichtigt (Besichtigungsprotokoll siehe Anlage). Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass Torgroßen, Nebenräume, Heizung und baulicher Zustand des Gerätehauses nicht ausreichend sind. Die Feuerwehrleitung Göhren hat beantragt das Feuerwehrgerätehaus um- und auszubauen. Sie haben sich bereit erklärt die Sanierung in Eigenleistung (ohne Elektroinstallation) durchzuführen. Herr Kattinger hat die geplanten Maßnahmen zusammengestellt und begründet (siehe Anlage).

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Satzinger erläutert, dass das Thema bereits in den Haushaltsberatungen ausgiebig diskutiert wurde, nun auch ein Plan erstellt wurde.

StR Hüttinger fragt, ob hier ähnlich wie beim Feuerwehrhaus Ochsenhart auch Ausschreibungen zur Materialbeschaffung durchgeführt werden.

Bgm. Sinn bejaht dies, das ist die vorgeschriebene Vorgehensweise.

StR Gallus meint, dass es nicht zielführend ist, nur kleinere Reparaturen durchzuführen, er befürwortet einen Umbau.

Herr Eberle bemerkt, dass dieser Beschluss nun dem Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans vorweggenommen wird.

StR Gallus erklärt, dass der Feuerwehrbedarfsplan in Arbeitskreissitzungen erarbeitet wurde, er nun auch einen Antrag auf Beschluss des Bedarfsplans gestellt hat.

StR Satzinger führt aus, dass es sich um ein städtisches Gebäude mit Mängeln handelt und dies schon alleine der Bausubstanz wegen erhalten werden muss.

Herr Eberle bemängelt, dass die zeitliche Abfolge nicht eingehalten wird.

StR Otters bemerkt, dass im Feuerwehrbedarfsplan eine klare Willenserklärung enthalten ist, dass die kleinen Wehren erhalten bleiben.

StR Gallus stellt fest, dass der Bedarfsplan seit Februar erarbeitet und nun noch immer nicht vom Stadtrat beschlossen wurde. Es ist schade, dass er hierzu erst einen Antrag stellen muss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt das Feuerwehrgerätehaus mithilfe der Feuerwehrmitglieder Göhren umzubauen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Abwesend 1

10 Feuerwehrwesen: Kostenübernahme Begleitperson Feuerwehr- erholungsheim anlässlich 40jährigem Dienstjubiläum

Sachverhalt

Feuerwehrdienstleistende, die auf ein 40jähriges Jubiläum im aktiven Feuerwehrdienst zurückblicken können, wird ein vom Freistaat Bayern finanzierter Aufenthalt im Feuerwehrererholungsheim in Bayrisch Gmain ermöglicht.

In der Regel nimmt der oder die Geehrte eine Begleitperson mit. Die Kosten für den 7tägigen Aufenthalt der Begleitperson belaufen sich auf:

- 260 Euro in der Nebensaison
- 274 Euro in der Hauptsaison

Sie sind von den Angehörigen selbst zu tragen, sofern sie nicht von der jeweiligen Kommune übernommen werden.

In der Vergangenheit war die Kostenübernahme für die Begleitperson bei den Kommunen meist ein ungeklärter Punkt. Erst in der jüngeren Vergangenheit wurden mehr und mehr klare Regelungen getroffen (siehe dazu die tabellarische Aufstellung als Anhang zur Sitzungsvorlage).

Von Landrat Wägemann gibt es aus dem Jahr 2014 auch ein Empfehlungsschreiben zu diesem Thema, siehe weitere Anlage zur Sitzungsvorlage.

Der Stadtrat müsste abwägen und entscheiden, wie in Pappenheim verfahren werden soll. Das Feuerwehrererholungsheim teilte mit, dass es auch Kommunen gibt, die den Aufenthalt mit einem Teilzuschuss fördern, z. B. 100, 150 oder 200 Euro. Den Rest muss dann die Begleitperson selbst tragen.

Rechtliche Würdigung

Bei der Kostentragung für die Begleitperson handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune.

Finanzierung

Über einen ausreichend hohen jährlichen Ansatz im Haushalt.

Wortmeldungen:

StR Otters fragt, wann die Regelung greifen soll. Er schlägt vor, diese rückwirkend zum Januar

in Kraft treten zu lassen, da am Feuerwehrfest in Geislohe einige Jubilare geehrt wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Übernahme der Kosten für die Begleitperson anlässlich eines 40jährigen Dienstjubiläums eines Feuerwehrdienstleistenden und eines damit verbundenen Aufenthaltes im Feuerwehrerholungsheim Bayrisch Gmain:

Die Stadt Pappenheim übernimmt die Kosten für die Begleitperson ab 01.01.2017.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

11 Bestellung zur Kassenverwalterin und stv. Kassenverwalterin

Sachverhalt

Aufgrund einer Formalvorschrift der Gemeindeordnung ist es nicht ausreichend wenn die Kassenverwalterin und stv. Kassenverwalterin vom Ersten Bürgermeister bestellt werden und müssen deshalb formal vom Stadtrat dazu bestellt werden. Die Verwaltung wurde von der Prüferin des BKPV während der aktuell stattfindenden überörtlichen Rechnungsprüfung darauf aufmerksam gemacht diesen formalen Mangel zu beseitigen.

Zur Kassenverwalterin sollen Frau Angela Hörauf und zur stellvertretenden Kassenverwalterin Frau Martina Becker bestellt werden. Beide nehmen die jeweilige Aufgabe bereits seit Jahren gewissenhaft wahr und haben sich bewährt.

Rechtliche Würdigung

Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO bestimmt, dass ein Kassenverwalter und ein stellvertretender Kassenverwalter zu bestellen sind.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Frau Angela Hörauf zur Kassenverwalterin zu bestellen.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Frau Martina Becker zur stellvertretenden Kassenverwalterin zu bestellen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☐ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Abwesend 1
StR Hüttinger ist bei Beschlussfassung abwesend.

12 Europäisches Haus Pappenheim - Konzept

Zurückgestellt

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:40 Uhr die öffentliche 10. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung